



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 36/2026
vom 26. März 2026
Geschäftsverzeichnisnr. 8295

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 1 (Nrn. 3, 5 und 10), 60 und 87 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. Dezember 2023 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. Februar 2021 über die audiovisuellen Mediendienste und die Video-Sharing-Plattform-Dienste », erhoben von der Gesellschaft niederländischen Rechts « Netflix International bv ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. August 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. August 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gesellschaft niederländischen Rechts « Netflix International bv », unterstützt und vertreten durch RÄin Agnès Maqua und RÄin Hannah Tacheny, in Brüssel zugelassen, und durch RA Conrad Albrecht und RA Frank Malte, in Berlin zugelassen, Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 1 (Nrn. 3, 5 und 10), 60 und 87 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. Dezember 2023 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. Februar 2021 über die audiovisuellen Mediendienste und die Video-Sharing-Plattform-Dienste » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Februar 2024, zweite Ausgabe).

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Gesellschaft niederländischen Rechts « The Walt Disney Company (Benelux) B.V. », unterstützt und vertreten durch RA Dominique Lagasse, RA Günther L'heureux, RA Carl Dotremont und RA Johan Ysewyn, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei),

- der VoG « Vlaamse Onafhankelijke Film & Televisie Producenten », unterstützt und vertreten durch RA Frank Judo, RÄin Sarah van den Brande, RA Bernard Vanbrabant, RA Cedric Jenart und RÄin Louise Janssens, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei),

- der Gesellschaft französischen Rechts « Coordination Européenne des Producteurs Indépendants », vertreten durch ihre Präsidentin Susana Gato (intervenierende Partei),

- der IVoG « European Film Agency Directors », unterstützt und vertreten durch RA Olivier Sasserath, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei),

- der VoG « Les Professionnels de la Production et de la Création Audiovisuelles », der VoG « Union des Producteur.ice.s Francophones de Films & Séries », der IVoG « Society of Audiovisual Authors » und der « Association des Auteur.rice.s / Réalisateur.rice.s - Producteur.rice.s Indépendant.e.s », unterstützt und vertreten durch RA Evrard de Lophem und RÄin Juliette Van Vyve, in Brüssel zugelassen (intervenierende Parteien),

- der Gesellschaft französischen Rechts « Club des Producteurs Européens », vertreten durch ihren Präsidenten Dariusz Jablonski (intervenierende Partei),

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA Jean-François De Bock, RA Peter Wytinck, RA Quentin Declève und RÄin Elisabeth Gabizon, in Brüssel zugelassen,

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Bart Martel, RA Jan Bocken und RA Kristof Caluwaert, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Vlaamse Onafhankelijke Film & Televisie Producenten »,

- der IVoG « European Film Agency Directors »,

- der VoG « Les Professionnels de la Production et de la Création Audiovisuelles » und anderen, unterstützt und vertreten durch ihre vorgenannten Beistände und durch RA Sébastien Depré, RA Germain Haumont und RÄin Rebecca Mirzabekiantz, in Brüssel zugelassen,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- der Flämischen Regierung.

Durch Anordnung vom 17. Dezember 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterin Kattrin Jadin und des Richters Willem Verrijdt, Berichterstatter in Vertretung des gesetzlich verhinderten referierenden Richters Danny Pieters, beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die

Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge der Anträge mehrerer Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 14. Januar 2026 den Sitzungstermin auf den 11. Februar 2026 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 2026

- erschienen

. RÄin Agnès Maqua, RÄin Hannah Tacheny, RA Conrad Albrecht und RA Frank Malte, für die klagende Partei,

. RA Johan Ysewyn und RÄin Carole Maczkovics, in Brüssel zugelassen, für die Gesellschaft niederländischen Rechts « The Walt Disney Company (Benelux) B.V. »,

. RA Frank Judo und RÄin Louise Janssens, ebenfalls *loco* RÄin Sarah van den Brande, RA Bernard Vanbrabant und RA Cedric Jenart, für die VoG « Vlaamse Onafhankelijke Film & Televisie Producenten »;

. RA Olivier Sasserath, für die IVoG « European Film Agency Directors »,

. RA Evrard de Lophem, ebenfalls *loco* RÄin Juliette Van Vyve und RA Sébastien Depré, für die VoG « Les Professionnels de la Production et de la Création Audiovisuelles » und andere,

. RA Jean-François De Bock, RA Quentin Declève und RÄin Elisabeth Gabizon, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RA Bart Martel und RÄin Kato Verbouwe, in Brüssel zugelassen, ebenfalls *loco* RA Jan Bocken und RA Kristof Caluwaert, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter Kattrin Jadin und Danny Pieters Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Buch VI des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. Februar 2021 « über die audiovisuellen Mediendienste und die Video-Sharing-Plattform-Dienste » (nachstehend: Dekret vom 4. Februar 2021) bezieht sich auf die « Unterstützung der audiovisuellen Produktion ». Titel I dieses Buches unterscheidet zwei Arten von « Beitrag zur audiovisuellen Produktion »: den « Beitrag der Veranstalter linearer und nichtlinearer Fernsehdienste », der in Artikel 6.1.1-1 des Dekrets geregelt ist, und den « Beitrag der Vertreiber von Diensten », der in Artikel 6.1.2-1 desselben Dekrets geregelt ist.

B.2. Ein « Veranstalter von Diensten » ist eine « natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und die Art und Weise bestimmt, wie dieser organisiert ist » (Artikel 1.3-1 Absatz 1 Nr. 13 des Dekrets vom 4. Februar 2021).

Ein « Fernsehdienst » ist « ein audiovisueller Mediendienst, dessen Programme Fernsehprogramme sind » (Artikel 1.3-1 Absatz 1 Nr. 57 desselben Dekrets).

Ein « linearer Dienst » ist « ein audiovisueller Mediendienst, dessen Programme dazu bestimmt sind, von der Gesamtheit oder einem Teil der Zuschauer gleichzeitig zu einem vom Veranstalter der audiovisuellen Mediendienste auf der Grundlage eines von ihm erstellten Programmplans festgelegten Zeitpunkt empfangen zu werden », während ein « nichtlinearer Dienst » ein « audiovisueller Mediendienst » ist, « dessen Programme dazu bestimmt sind, auf Abruf und zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt auf der Grundlage eines von einem Veranstalter audiovisueller Mediendienste erstellten Programmkatalogs empfangen zu werden » (Artikel 1.3-1 Absatz 1 Nrn. 55 und 56 desselben Dekrets).

B.3.1. Artikel 60 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. Dezember 2023 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. Februar 2021 über die audiovisuellen Mediendienste und die Video-Sharing-Plattform-Dienste » (nachstehend: Dekret vom 7. Dezember 2023) ersetzt Artikel 6.1.1-1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 durch folgenden Wortlaut:

« § 1er. Tout éditeur de services télévisuels linéaires et non linéaires contribue à la production audiovisuelle. Cette contribution se fait soit sous la forme d'investissements en

coproduction, en préachat d'œuvres audiovisuelles ou en commande de programmes, soit sous la forme d'un versement au Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel.

Par dérogation à l'alinéa 1er, la contribution instituée par le présent article ne s'applique pas :

1° à l'éditeur de services qui consacre, dans chacun des services qu'il édite, moins de 10 % du temps de diffusion annuel à la diffusion d'œuvres audiovisuelles;

2° à la RTBF;

3° aux médias de proximité;

4° aux éditeurs de services dont le chiffre d'affaires ne dépasse pas 700.000 euros;

5° aux services télévisuels linéaires dont la part d'audience par service déterminé est inférieure à 2 % de l'audience totale réalisée par des services similaires sur le marché de la Communauté française durant l'année écoulée; le Collège d'autorisation et de contrôle calcule et évalue la part d'audience par service, selon une méthodologie définie par lui et approuvée par le Gouvernement ;

6° aux services télévisuels non linéaires dont la part d'audience par service déterminé est inférieure à 1 % de l'audience totale réalisée par des services similaires sur le marché de la Communauté française durant l'année écoulée ; le Collège d'autorisation et de contrôle calcule et évalue la part d'audience par service, en distinguant les services par abonnement payant, les services accessibles sur demande transactionnelle, les services inclus dans une offre de services groupés et les services à accès gratuit, selon une méthodologie définie par lui et approuvée par le Gouvernement.

§ 2. Le montant de la contribution annuelle de l'éditeur de services visée au paragraphe 1er s'élève, au minimum, à :

0 % de son chiffre d'affaires si celui-ci est inférieur à 700.000 euros;

2 % de son chiffre d'affaires si celui-ci est supérieur ou égal à 700.000 euros et inférieur à 10 millions d'euros;

2,5 % de son chiffre d'affaires si celui-ci est supérieur ou égal à 10 millions d'euros et inférieur à 20 millions d'euros;

3 % de son chiffre d'affaires si celui-ci est supérieur ou égal à 20 millions d'euros et inférieur à 30 millions d'euros;

3,5 % de son chiffre d'affaires si celui-ci est supérieur ou égal à 30 millions d'euros et inférieur à 45 millions d'euros;

4,25 % de son chiffre d'affaires si celui-ci est supérieur ou égal à 45 millions d'euros et inférieur à 60 millions d'euros;

5 % de son chiffre d'affaires si celui-ci est supérieur ou égal à 60 millions d'euros et inférieur à 75 millions d'euros;

5,75 % de son chiffre d'affaires si celui-ci est supérieur ou égal à 75 millions d'euros et inférieur à 90 millions d'euros;

6,50 % de son chiffre d'affaires si celui-ci est supérieur ou égal à 90 millions d'euros et inférieur à 105 millions d'euros;

7,25 % de son chiffre d'affaires si celui-ci est supérieur ou égal à 105 millions d'euros et inférieur à 120 millions d'euros;

8 % de son chiffre d'affaires si celui-ci est supérieur ou égal à 120 millions d'euros et inférieur à 135 millions d'euros;

8,75 % de son chiffre d'affaires si celui-ci est supérieur ou égal à 135 millions d'euros et inférieur à 150 millions d'euros;

9,50 % de son chiffre d'affaires si celui-ci est supérieur ou égal à 150 millions d'euros.

À défaut d'avoir transmis dans les délais fixés les informations visées au paragraphe 4, alinéas 1 et 2, la contribution de l'éditeur de services est présumée, de manière non irréfragable, s'élever à un montant de 3 millions d'euros à verser au Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel.

Les montants visés aux paragraphes 1er, alinéa 2, 4°, et 2, alinéas 1er et 2, sont adaptés annuellement sur la base de l'indice des prix à la consommation du mois de janvier 2023.

Pour l'application du présent article, on entend par 'chiffre d'affaires' : la somme des montants facturés par l'éditeur de services, hors taxe sur la valeur ajoutée, dans le cadre de l'insertion de communications commerciales dans ses services télévisuels, commissions et sur-commissions de régies déduites, ainsi que dans le cadre de la mise à disposition de ses services télévisuels ou programmes télévisuels contre rémunération au cours de l'année civile précédente. Lorsque l'éditeur de services exerce lui-même l'activité de distributeur de services telle que visée à l'article 3.4-1 pour les services télévisuels pour lesquels il a fait une déclaration ou il est autorisé en vertu du présent décret, le chiffre d'affaires intègre le chiffre d'affaires résultant de son activité de distributeur de ses propres services tel que défini à l'article 6.1.2-1, § 3.

Pour les éditeurs de services télévisuels relevant de la compétence de la Communauté française, le chiffre d'affaires est pris en considération sans distinction de marchés, déduction faite, le cas échéant, du chiffre d'affaires provenant d'un État membre de l'Union européenne que l'éditeur de services cible et au sein duquel il est soumis à un régime de contribution financière à la production d'œuvres européennes.

Pour les éditeurs de services télévisuels extérieurs, le chiffre d'affaires ne prend en compte que les revenus provenant du marché de la Communauté française.

§ 3. Lorsque l'éditeur de services contribue sous forme d'investissements, le montant minimum de contribution visé au paragraphe 2 :

1° est investi pour au moins 35 % dans la coproduction ou le préachat d'œuvres audiovisuelles d'initiative belge francophone;

2° peut être investi pour un maximum de 30 % dans la commande de programmes. Au minimum 20 % des investissements éligibles dans les commandes de programmes concernent des dépenses d'écriture et de développement;

3° peut être investi dans l'écriture du scénario et le développement d'œuvres audiovisuelles dont le scénariste est sous contrat de droit belge. Ces investissements sont comptabilisés à hauteur du double de leur montant;

4° peut être investi pour maximum 5 % dans la formation professionnelle des métiers de l'audiovisuel;

5° peut être investi pour maximum 5 % dans l'accessibilité des œuvres audiovisuelles aux personnes en situation de déficience sensorielle;

6° peut être investi pour maximum 5 % dans le doublage ou le sous-titrage des œuvres audiovisuelles;

7° n'inclut pas les participations en coproduction ou en préachat effectuées en application d'une autre obligation légale ou bénéficiant d'un quelconque avantage légal.

Les modalités de la contribution sous forme d'investissements sont déterminées par le Gouvernement, dans le respect des principes suivants :

1° les investissements effectués par chaque éditeur de services génèrent, pour un montant équivalent, des retombées économiques en Région de langue française ou en Région bilingue de Bruxelles-Capitale, sauf dérogation prévue par le Gouvernement;

2° l'éditeur de services peut reporter, en tout ou partie, l'exécution de sa contribution annuelle sur les deux exercices suivants. Au-delà de ce délai, le montant de l'obligation qui n'a pas été investi est versé au Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel;

3° sauf pour les commandes de programmes, l'éditeur de services peut confier, sous sa seule responsabilité, la charge de tout ou partie de son obligation à une société tierce;

4° des comités d'accompagnement[t] sont créés afin d'être informés des investissements effectués par chaque éditeur et peuvent émettre un avis sur ceux-ci. Chaque Comité d'accompagnement est composé des représentants de l'éditeur de services, des services du Gouvernement et des organisations professionnelles représentatives des producteurs indépendants de la Communauté française ainsi que des auteurs et artistes-interprètes audiovisuels de la Communauté française;

5° des conventions peuvent être conclues entre chaque éditeur de services et les services du Gouvernement, après avis des Comités d'accompagnement afin d'orienter l'obligation de l'éditeur de services vers un ou plusieurs types particuliers d'œuvres audiovisuelles ou de programmes commandés. Ces conventions peuvent également déterminer une contribution supérieure à celle prévue au paragraphe 2, ou tout autre engagement supplémentaire que l'éditeur de services serait amené à prendre.

§ 4. Avant le 15 février de chaque année de contribution, l'éditeur de services informe, par voie électronique avec accusé de réception, le CSA de la forme de contribution qu'il a choisie. L'éditeur transmet également une estimation de son chiffre d'affaires de l'année précédente tel que défini au paragraphe 2. Pour la première année d'activité, l'information sur le choix de la forme de contribution est communiquée dans les 30 jours qui suivent le premier jour de l'activité d'édition. Le CSA transmet ces informations au Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel pour le 28 février au plus tard.

Avant le 15 septembre de chaque année de contribution, l'éditeur de services doit remettre au CSA les pièces probantes permettant de déterminer le montant de son chiffre d'affaires de l'année précédente tel que défini au paragraphe 2. Le CSA assure la vérification du chiffre d'affaires et transmet le montant du chiffre d'affaires validé au Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel ainsi qu'à l'éditeur de services télévisuels concerné pour le 15 novembre au plus tard.

L'éditeur de services qui fait le choix de contribuer sous la forme d'un versement au Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel est tenu de verser la somme due à compter du 1^{er} janvier de l'année suivant la déclaration de contribution. Au moment du paiement, l'éditeur informe, par voie électronique avec accusé de réception, le Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel qu'il a procédé au paiement de sa contribution.

Le Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel transmet annuellement au CSA un rapport sur le respect de l'obligation de contribution par chaque éditeur de services, ainsi que les avis des Comités d'accompagnement ».

B.3.2. Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten (Artikel 90 Absatz 1 des Dekrets vom 7. Dezember 2023).

Artikel 87 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 bestimmt:

« Les pourcentages de chiffre d'affaires qui sont visés à l'article 6.1.1-1, § 2, alinéa 1er, entrent en vigueur à partir du 1er janvier 2027.

Entre le 1er janvier 2024 et le 1er janvier 2027, les pourcentages de chiffres d'affaires applicables par année sont les suivants :

Niveaux de chiffres d'affaires	2024	2025	2026
Inférieur à 700.000 euros	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Supérieur ou égal à 700.000 euros et inférieur à 10 millions d'euros	1,52 %	1,68 %	1,84 %
Supérieur ou égal à 10 millions d'euros et inférieur à 20 millions d'euros	1,94 %	2,13 %	2,31 %

Supérieur ou égal à 20 millions d'euros et inférieur à 30 millions d'euros;	2,20 %	2,47 %	2,73 %
Supérieur ou égal à 30 millions d'euros et inférieur à 45 millions d'euros;	2,46 %	2,81 %	3,15 %
Supérieur ou égal à 45 millions d'euros et inférieur à 60 millions d'euros;	2,61 %	3,16 %	3,70 %
Supérieur ou égal à 60 millions d'euros et inférieur à 75 millions d'euros;	2,76 %	3,51 %	4,25 %
Supérieur ou égal à 75 millions d'euros et inférieur à 90 millions d'euros;	2,91 %	3,86 %	4,80 %
Supérieur ou égal à 90 millions d'euros et inférieur à 105 millions d'euros	3,06 %	4,21 %	5,35 %
Supérieur ou égal à 105 millions d'euros et inférieur à 120 millions d'euros;	3,21 %	4,56 %	5,90 %
Supérieur ou égal à 120 millions d'euros et inférieur à 135 millions d'euros;	3,36 %	4,91 %	6,45 %
Supérieur ou égal à 135 millions d'euros et inférieur à 150 millions d'euros;	3,51 %	5,26 %	7 %
Supérieur ou égal à 150 millions d'euros	3,66 %	5,61 %	7,55 %

Une étude d'impact relative à l'application des taux de contribution visés à l'alinéa précédent et à la capacité d'absorption de ces investissements par le marché local sera réalisée au terme de la deuxième année de leur entrée en vigueur et au terme de la cinquième année, sous le *monitoring* du Conseil Supérieur de l'Audiovisuel avec l'appui, le cas échéant, des services du Gouvernement ».

B.4.1. Der « Programmauftrag », die « Koproduktion » und der « Vorabkauf audiovisueller Werke », um die es in Artikel 6.1.1-1 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 geht, sind in Artikel 1.3-1 Absatz 1 Nrn. 6, 8 und 34 dieses Dekrets definiert.

B.4.2. Artikel 1 Nr. 3 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 ersetzt die Begriffsbestimmung des « Programmauftrags » durch folgenden Wortlaut:

« la commande par un éditeur de services d'un programme, à l'exclusion des communications commerciales, produit ou coproduit par au moins un producteur indépendant

établi dans un État membre de l'Union européenne qui en assure la production déléguée. Les programmes suivants sont exclus de cette définition :

- a) les œuvres audiovisuelles;
- b) les programmes ayant pour objet principal la communication commerciale;
- c) les programmes impliquant une participation financière de l'utilisateur dans le cadre de son interaction avec ces programmes;
- d) les jeux où des candidats subissent des épreuves en vue de gagner un prix;
- e) les programmes d'actualités;
- f) les programmes de télé réalité, entendus comme les programmes consistant à filmer la vie quotidienne de personnes sélectionnées pour y participer;
- g) les retransmissions de compétitions sportives.

Par dérogation à l'alinéa 1er, les programmes exclus aux *d)* à *f)* peuvent être considérés comme entrant dans la définition de commande de programme lorsque leur objet principal consiste à mettre en valeur soit des artistes dont le domicile, le siège d'exploitation ou le siège social est situé en région de langue française ou en région bilingue de Bruxelles-Capitale, soit le patrimoine culturel de ces régions ».

B.4.3. Artikel 1 Nr. 5 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 ersetzt die Begriffsbestimmung der « Koproduktion eines audiovisuellen Werks » durch folgenden Wortlaut:

« la production d'une œuvre audiovisuelle par un éditeur de services ou un distributeur de services et au moins un producteur indépendant établi dans un État membre de l'Union européenne et qui en assure la production déléguée ».

B.4.4. Artikel 1 Nr. 10 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 ersetzt die Begriffsbestimmung des « Vorabkaufs eines audiovisuellen Werks » durch folgenden Wortlaut:

« toute acquisition, par un éditeur de services ou un distributeur de services, d'un droit de diffusion d'une œuvre audiovisuelle à réaliser et coproduite par au moins un producteur indépendant établi dans un État membre de l'Union européenne et qui en assure la production déléguée ».

B.5. Ein « ausländischer Veranstalter von Fernsehdiensten » ist ein « Veranstalter linearer oder nichtlinearer Fernsehdienste, der der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

einer Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen unterworfen ist und auf Zuschauer des französischen Sprachgebiets oder französischsprachige Zuschauer des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt abzielt, um aus diesem Markt Einnahmen aus Marketing-Anzeigen oder Einnahmen von Nutzern zu erzielen » (Artikel 1.3-1 Absatz 1 Nr. 14 erster Satz des Dekrets vom 4. Februar 2021).

Ein solcher Veranstalter unterliegt insbesondere den Bestimmungen von Artikel 6.1.1-1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 (Artikel 1.3-1 Absatz 1 Nr. 14 zweiter Satz des Dekrets vom 4. Februar 2021, abgeändert durch Artikel 1 Nr. 7 des Dekrets vom 7. Dezember 2023).

B.6.1. Das Dekret vom 7. Dezember 2023 und insbesondere dessen Artikel 60 zielt darauf ab, die durch das Dekret vom 4. Februar 2021 eingeführte Beitragsregelung wesentlich abzuändern (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2023-2024, Nr. 911/1, S. 23). Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

« - Une modification de l'assiette de calcul permettant de déterminer le montant de la contribution des éditeurs et des distributeurs de SMA, en prenant dorénavant en compte les recettes nettes et non plus les recettes brutes;

- Une augmentation substantielle des taux pour les éditeurs de SMA générant d'importants chiffres d'affaires en Fédération Wallonie Bruxelles, avec pour objectif de développer, diversifier et augmenter la valeur ajoutée des productions belges francophones à travers des investissements plus ciblés et plus importants;

[...]

- Par ailleurs, l'investissement dans les œuvres audiovisuelles, au sens de la définition actuelle du présent décret (communément appelées les 'œuvres de stock'), est très largement renforcé, avec une obligation d'investir au minimum 35 % dans la production d'œuvres majoritaires belges francophones. Ici aussi, un incitant pour mettre en valeur les dépenses d'écriture et de scénario d'œuvres audiovisuelles belges est mis en place » (ebenda, Nr. 611/3, SS. 4 und 5).

B.6.2. In denselben Vorarbeiten wird Artikel 87 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 wie folgt kommentiert:

« Cet article a pour objectif d'installer un mécanisme d'évolution progressive des taux de contribution à la production audiovisuelle afin de permettre au marché d'absorber les nouveaux investissements. De même, afin de pouvoir monitorer les effets réels de ces obligations sur l'écosystème audiovisuel local, il est proposé de réaliser au terme de la deuxième année de leur entrée en vigueur et au terme de la cinquième année une étude d'impact relative à l'application

des nouveaux taux de contribution (progressifs jusqu'en 2027), sous le monitoring du Conseil Supérieur de l'Audiovisuel avec l'appui, le cas échéant, des services du Gouvernement » (ebenda, Nr. 611/1, S. 32).

B.6.3. Diese Reform, die von einer Arbeitsgruppe, die verschiedene Akteure des Sektors zu Rate gezogen hat, vorbereitet wurde, hat zum Zweck:

« [placer] la Fédération Wallonie-Bruxelles dans le peloton de tête des pays européens, où la contribution à la production audiovisuelle est la plus élevée. Il permet d'envisager d'importants investissements supplémentaires, au bénéfice des auteurs et autrices, des producteurs et productrices, des techniciens et techniciennes du secteur audiovisuel belge francophone, mais aussi au plus grand bénéfice du public qui sera, elle en est convaincue, au rendez-vous pour découvrir encore plus de productions belges de qualité » (ebenda, Nr. 611/3, S. 5).

In Bezug auf die Zulässigkeit

Was die Zulässigkeit ratione temporis der Klage betrifft

B.7. Die vierte intervenierende Partei, die internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht « European Film Agency Directors », und die sechste intervenierende Partei, die VoG « Vlaamse Onafhankelijke Film & Televisie Producenten », führen an, dass die Klage unzulässig sei, insoweit sie Artikel 6.1.1-1 § 2 Absatz 1 und Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 Nr. 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 zum Gegenstand habe.

B.8. Damit die Voraussetzungen von Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfüllt sind, muss eine Nichtigkeitsklage binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm eingereicht werden.

Wenn der Gesetzgeber eine alte Bestimmung in neue Rechtsvorschriften übernimmt und sich auf diese Weise deren Inhalt zu eigen macht, kann gegen die übernommene Bestimmung eine Klage binnen sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung eingereicht werden.

Wenn der Gesetzgeber sich jedoch auf eine rein gesetzgebungstechnische oder sprachliche Anpassung oder auf eine Koordination bestehender Bestimmungen beschränkt, wird nicht davon ausgegangen, dass er erneut Recht setzt, und sind die Einwände *ratione*

temporis unzulässig, sofern sie in Wirklichkeit gegen bereits vorher vorhandene Bestimmungen gerichtet sind.

B.9. Artikel 60 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 ersetzt die vorherige Fassung von Artikel 6.1.1-1 des Dekrets vom 4. Februar 2021, der den « Beitrag der Veranstalter linearer und nichtlinearer Fernsehdienste » regelt, durch einen neuen Text, der sich auf denselben Gegenstand bezieht.

B.10. Vor seiner Ersetzung durch Artikel 60 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 verpflichtete Artikel 6.1.1-1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 die Veranstalter linearer und nichtlinearer Fernsehdienste dazu, « zur Produktion audiovisueller Werke beizutragen », « entweder in Form von Koproduktionen oder von Vorabkäufen audiovisueller Werke oder in Form einer Zahlung an das Centre du cinéma et de l’audiovisuel ».

Die Höhe des jedes Jahr geschuldeten Beitrags hing von der Höhe des Umsatzes des betreffenden Veranstalters ab (Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 7. Dezember 2023). Die « von jedem Veranstalter von Diensten für audiovisuelle Werke eingegangen finanziellen Verpflichtungen für Koproduktionen oder Vorabkäufe », mussten, außer bei einer von der Regierung der Französischen Gemeinschaft vorgesehenen Abweichung, « in gleicher Höhe wirtschaftliche Auswirkungen im französischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt haben » (Artikel 6.1.1-1 § 1 Absatz 5 Nr. 2 des Dekrets vom 4. Februar 2021 vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 7. Dezember 2023). Es war ebenfalls vorgesehen, dass « Beteiligungen an Koproduktionen oder an Vorabkäufen, die in Anwendung einer anderen gesetzlichen Verpflichtung oder unter Inanspruchnahme eines gesetzlichen Vorteils vorgenommen werden, [...] nicht im Rahmen [dieses] Beitrags berücksichtigt werden [dürfen] » (Artikel 6.1.1-1 § 2 des Dekrets vom 4. Februar 2021 vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 7. Dezember 2023).

B.11. Diese drei letztgenannten Vorschriften wurden in die in B.7. erwähnten Bestimmungen von Artikel 6.1.1-1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 übernommen.

Diese Übernahme beruht jedoch nicht auf gesetzgebungstechnischen oder sprachlichen Gründen. Sie ist Bestandteil einer Reform der in Artikel 6.1.1-1 des Dekrets vom

4. Februar 2021 beschriebenen Beitragsregelung, mit der, wie in B.6 erwähnt, zahlreiche wesentliche Abänderungen an dieser Regelung vorgenommen wurden (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2023-2024, Nr. 611/1, SS. 3 bis 6 und 23; ebenda, Nr. 611/3, SS. 3 bis 5).

Daraus folgt, dass der Dekretgeber in dieser Angelegenheit erneut gesetzgeberisch aufgetreten ist.

B.12. Insoweit sie gegen die in B.7 erwähnten Bestimmungen gerichtet ist, ist die Klage folglich *ratione temporis* zulässig.

In Bezug auf das Interesse an der Klage

B.13. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.14.1. Artikel 60 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 ersetzt Artikel 6.1.1-1 des Dekrets vom 4. Februar 2021, der den « Beitrag zur audiovisuellen Produktion » der Veranstalter linearer und nichtlinearer Fernsehdienste erlässt und regelt.

B.14.2. Artikel 1 Nr. 3, Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 10 Nr. 10 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 betreffen eine Änderung der Begriffsbestimmungen der drei für die Anwendung der Regelung über den vorerwähnten Beitrag grundlegenden Begriffe.

B.14.3. Artikel 87 Absätze 1 und 2 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 regelt eine schrittweise Erhöhung des Satzes dieses Beitrags im Laufe der ersten Jahre der Anwendung des neuen Artikels 6.1.1-1 des Dekrets vom 4. Februar 2021.

Artikel 87 Absatz 3 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 regelt die Auswertung der Auswirkungen dieser Erhöhung.

B.15. Die klagende Partei ist ein ausländischer Veranstalter von Fernsehdiensten im Sinne von Artikel 1.3-1 Absatz 1 Nr. 14 des Dekrets vom 4. Februar 2021, der in Anwendung dieser Bestimmung der in Artikel 6.1.1-1 desselben Dekrets beschriebenen Regelung unterliegt.

Ihre Situation wird also unmittelbar und ungünstig von jeder der in B.14 erwähnten Bestimmungen beeinflusst.

B.16. Die Nichtigkeitsklage ist zulässig.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Intervention

B.17. Laut Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 kann « jede Person, die ein Interesse nachweist » dem Gerichtshof einen Schriftsatz mit ihren Bemerkungen zu einer Nichtigkeitsklage, über die er zu befinden hat, zukommen lassen.

Ein solches Interesse weist eine Person nach, die beweist, dass ihre Situation direkt von dem Entscheid betroffen sein kann, den der Gerichtshof im Zusammenhang mit dieser Klage erlassen muss.

B.18. Die erste intervenierende Partei ist wie die klagende Partei ein ausländischer Veranstalter von Fernsehdiensten, der in Anwendung der in B.15 erwähnten Bestimmungen auch dazu verpflichtet ist, zur audiovisuellen Produktion beizutragen.

Der Entscheid des Gerichtshofes wird ihre Situation unmittelbar beeinflussen.

B.19. Die Intervention ist zulässig.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe

B.20.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche

Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.20.2. Wenn ein Klagegrund aus einem Verstoß gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleitet ist, müssen darin grundsätzlich zwei Personenkategorien mit ausreichender Präzisierung angegeben sein, die unterschiedlich oder gleich behandelt werden.

Es ist nicht Sache des Gerichtshofes, die Verfassungsmäßigkeit einer unterschiedlichen oder einer identischen Behandlung von zwei Personenkategorien zu prüfen, deren Umrisse er selbst definieren müsste.

B.21. Der Gerichtshof prüft die Klagegründe insofern, als sie diese Bedingungen erfüllen.

Was die Zuständigkeit des Gerichtshofes betrifft

B.22. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.23. Alle in der vorliegenden Klageschrift dargelegten Klagegründe sind aus einem Verstoß gegen wenigstens eine dieser Vorschriften oder Artikel abgeleitet.

Diese Klagegründe sind auch aus einem Verstoß gegen zahlreiche Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union und einige Grundsätzen abgeleitet.

Der Gerichtshof berücksichtigt sie nur insoweit, als diese Bestimmungen und Grundsätze in Verbindung mit den in B.22 erwähnten Bestimmungen zu betrachten sind.

B.24. Insofern ist die Klage zulässig.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.25. Die klagende Partei leitet einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Artikel 1 Nr. 3, 60 und 87 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980), mit den Artikeln II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches, mit Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV), mit Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 « über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ‘ Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ’ » (nachstehend: Richtlinie 2000/31/EG) und mit den « Grundsätzen der ordnungsgemäßen Gesetzgebung ». Sie beanstandet, dass die Verpflichtung, einen Beitrag zur audiovisuellen Produktion zu zahlen, auch auf der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union unterworfenen Veranstalter nichtlinearer Fernsehdienste anwendbar ist.

B.26.1. Die vierte intervenierende Partei führt an, dass der Klagegrund unzulässig sei, da sich die Anwendung der Beitragsregelung auf der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union unterworfenen Veranstalter nichtlinearer Fernsehdienste (die im Dekret vom 4. Februar 2021 als « ausländische Veranstalter von Fernsehdiensten » definiert sind) nicht aus Artikel 6.1.1-1 des Dekrets vom 4. Februar 2021, abgeändert durch Artikel 60 des Dekrets vom 7. Dezember 2023, ergebe, sondern vielmehr aus Artikel 1.3-1 Absatz 1 Nr. 14 des letztgenannten Dekrets, dessen Inhalt durch das Dekret vom 7. Dezember 2023 nicht abgeändert worden sei.

B.26.2. Da die klagende Partei ihre Kritik in Bezug auf die Anwendung der Beitragsregelung auf ausländische Veranstalter von Fernsehdiensten insbesondere auf Aspekte der Beitragsregelung stützt, die durch Artikel 60 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 in Artikel 6.1.1-1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 geregelt werden, ist der Klagegrund zulässig.

B.27. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.28.1. Der Richtlinie 2000/31/EG bestimmt:

« Artikel 1

Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie soll einen Beitrag zum einwandfreien Funktionieren des Binnenmarktes leisten, indem sie den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt.

[...]

(6) Maßnahmen auf gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene, die unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und dem Schutz des Pluralismus dienen, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

[...]

Artikel 3

Binnenmarkt

(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter erbracht werden, den in diesem Mitgliedstaat geltenden innerstaatlichen Vorschriften entsprechen, die in den koordinierten Bereich fallen.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen.

[...] ».

B.28.2. Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2000/31/EG verbietet es den Mitgliedstaaten, die freie Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat einzuschränken. Aufgrund von Artikel 1 Absatz 6 dieser Richtlinie bleiben jedoch Maßnahmen auf gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene, die unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und dem Schutz

des Pluralismus dienen, von dieser Richtlinie unberührt. Die Wörter « bleiben unberührt » bedeuten, dass diese Richtlinie nicht auf eine Maßnahme des Unionsrechts oder des einzelstaatlichen Rechts zur Erhaltung der kulturellen oder sprachlichen Vielfalt anwendbar ist (EuGH, 18. Dezember 2025, C-366/24, *Amazon EU*, ECLI:EU:C:2025:990, Randnr. 43).

B.29.1. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 7. Dezember 2023 (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2023-2024, Nr. 611/1, S. 23) geht hervor, dass die Ersetzung von Artikel 6.1.1-1 durch Artikel 60 dieses Dekrets wie die Originalfassung dieser Bestimmung bezweckt, Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 « zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste » (nachstehend: Richtlinie 2010/13/EU), abgeändert durch Artikel 1 Nummer 18 der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 « zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2018/1808) umzusetzen.

B.29.2. Artikel 13 der Richtlinie 2010/13/EU in seiner neuen Fassung bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf sicherstellen, dass ihre Kataloge einen Mindestanteil europäischer Werke von 30 % enthalten und solche Werke herausgestellt werden.

(2) Verpflichten die Mitgliedstaaten die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter dazu, finanziell zur Produktion europäischer Werke beizutragen, auch durch Direktinvestitionen in Inhalte und durch Beiträge zu nationalen Fonds, können sie auch Mediendiensteanbieter, die auf Zuschauer in ihrem Gebiet abzielen, aber in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zur Leistung solcher Beiträge verpflichten, die verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein müssen.

(3) Im Falle von Absatz 2 beruht der finanzielle Beitrag nur auf den Einnahmen, die in den betreffenden Zielmitgliedstaaten erzielt werden. Erlegt der Mitgliedstaat, in dem der Anbieter niedergelassen ist, einen solchen finanziellen Beitrag auf, berücksichtigt er etwaige von Zielmitgliedstaaten auferlegte finanzielle Verpflichtungen. Jeder finanzielle Beitrag muss mit dem Unionsrecht und insbesondere mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar sein.

(4) Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission bis zum 19. Dezember 2021 und anschließend alle zwei Jahre über die Durchführung der Absätze 1 und 2.

(5) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen und einer unabhängigen Studie erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung der Absätze 1 und 2 Bericht und trägt dabei der Marktlage und den technischen Entwicklungen sowie dem Ziel der kulturellen Vielfalt Rechnung.

(6) Die gemäß Absatz 1 auferlegte Verpflichtung und die Anforderung gemäß Absatz 2 an Mediendienstanbieter, die auf Zuschauer im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats abzielen, gelten nicht für Mediendienstanbieter mit geringen Umsätzen oder geringen Zuschauerzahlen. Die Mitgliedstaaten können von diesen Verpflichtungen oder Anforderungen auch dann absehen, wenn diese wegen der Art oder des Themas der audiovisuellen Mediendienste undurchführbar oder ungerechtfertigt wären.

(7) Die Kommission gibt nach Konsultation des Kontaktausschusses Leitlinien für die Berechnung des Anteils europäischer Werke gemäß Absatz 1 und für die Definition einer geringen Zuschauerzahl und eines geringen Umsatzes gemäß Absatz 6 heraus ».

Im Erwägungsgrund 36 der Richtlinie (EU) 2018/1808 ist Folgendes in Bezug auf Artikel 13 der Richtlinie 2010/13/EU präzisiert:

« Um angemessene Investitionen in europäische Werke sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Mediendienstanbietern finanzielle Verpflichtungen aufzuerlegen. Solche Verpflichtungen können in Form direkter Beiträge zur Produktion europäischer Werke und zum Erwerb von Rechten an europäischen Werken auferlegt werden. Ebenso könnten die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Umsätze, die mit in ihrem Gebiet erbrachten oder auf ihr Gebiet abzielenden audiovisuellen Mediendiensten erzielt werden, Abgaben erheben, die in einen Fonds eingezahlt werden. In dieser Richtlinie wird klargestellt, dass ein Mitgliedstaat - angesichts des direkten Zusammenhangs zwischen finanziellen Verpflichtungen und unterschiedlicher Kulturpolitik der Mitgliedstaaten - solche finanziellen Verpflichtungen auch Anbietern von auf sein Gebiet abzielenden Mediendiensten auferlegen darf, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind. In diesem Fall sollten sich die finanziellen Verpflichtungen nur auf die Umsätze beziehen, die mit Zuschauern in dem Zielmitgliedstaat erzielt werden. Mediendienstanbieter, die verpflichtet werden, in einem Zielmitgliedstaat zu Filmförderprogrammen beizutragen, sollten von den Beihilfen, die im Rahmen der betreffenden Filmförderprogramme für Mediendienstanbieter bereitgestellt werden, in diskriminierungsfreier Weise profitieren können, auch wenn sie keine Niederlassung in diesem Mitgliedstaat unterhalten ».

B.30.1. Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ermöglicht es also einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, auch Anbietern von auf sein Gebiet abzielenden Mediendiensten, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, aufzuerlegen, dass sie zur Realisierung europäischer Werke beitragen, wobei diese Verpflichtung sowohl in Direktinvestitionen in solche Produktionen als auch in Zahlungen zugunsten eines bestimmten

Fonds bestehen kann. Diese Bestimmung stellt daher eine Ausnahme vom « Herkunftslandprinzip » dar, das in Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie enthalten ist und aufgrund dessen die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und nicht die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet behindern (siehe auch Erwägungsgrund 43 dieser Richtlinie).

Außerdem kann ein Mitgliedstaat eine solche Verpflichtung mit dem Ziel auferlegen, eine oder mehrere seiner Amtssprachen zu verteidigen und zu fördern. Nach dem Erwägungsgrund 78 der Richtlinie 2010/13/EU muss es den Mitgliedstaaten nämlich, « um eine aktive Politik zugunsten einer bestimmten Sprache zu ermöglichen, [...] freistehen, ausführlichere oder strengere Bestimmungen festzulegen, die insbesondere an Sprachkriterien ausgerichtet sind, sofern diese Bestimmungen mit dem Unionsrecht vereinbar sind und insbesondere nicht für die Weiterverbreitung von Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten gelten ». Die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 « zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (89/552/EWG) » (nachstehend: Richtlinie 89/552/EWG), die der Vorläufer der Richtlinie 2010/13/EU war und deren Artikel 5 bereits eine Rechtsgrundlage zur Einführung einer Beitragsregelung enthielt, um europäische Werke zu fördern, enthielt einen ähnlichen Erwägungsgrund (Erwägungsgrund 26). Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil *Unión de Televisións Comerciales Asociadas (UTECA)* vom 5. März 2009 (C-222/07, ECLI:EU:C:2009:124; nachstehend: Urteil *Uteca*) aus diesem Erwägungsgrund geschlossen, dass die Verteidigung und Förderung einer oder mehrerer seiner Amtssprachen durch einen Mitgliedstaat ein legitimes Ziel sind. In diesem Urteil hat der Gerichtshof der Europäischen Union im Einzelnen entschieden, dass weder die Richtlinie 89/552/EWG noch Artikel 12 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der jede Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit verbietet (gegenwärtig Artikel 18 des AEUV), grundsätzlich der Einführung einer Verpflichtung für die Anbieter von Fernsehdiensten durch einen Mitgliedstaat entgegenstehen, einen bestimmten Prozentsatz ihrer Einnahmen auf Produktionen zu verwenden, deren Originalsprache eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats ist. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seiner Prüfung auch die Dienstleistungsfreiheit, die Niederlassungsfreiheit, den freien Kapitalverkehr und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer berücksichtigt.

B.30.2. Der bloße Umstand, dass die angefochtene Investitions- und Finanzierungsverpflichtung auch auf der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union unterworfenen Veranstalter nichtlinearer Fernsehdienste anwendbar ist, kann daher nicht die Folge haben, dass diese Verpflichtung nicht mehr in den Anwendungsbereich von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU fällt und dass sie nicht mehr als « Maßnahme auf gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene, die unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und dem Schutz des Pluralismus dient » angesehen werden kann, auf die die Richtlinie 2000/31/EG nach ihrem Artikel 1 Absatz 6 nicht anwendbar ist.

Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2010/13/EU sieht außerdem ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten Mediendienstanbieter, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, verpflichten können, strengerer oder ausführlicheren Bestimmungen in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen nachzukommen, sofern diese Vorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht stehen (s. Urteil *Uteca*, vorerwähnt, Randnr. 18 in Bezug auf den ähnlichen Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/552/EWG).

B.30.3. Die von der klagenden Partei angefochtenen Aspekte der Investitions- und Finanzierungsverpflichtung müssen daher nicht in Bezug auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/31/EG beurteilt werden (siehe auch Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2010/13/EU und EuGH, 18. Dezember 2025, C-366/24, *Amazon EU*, vorerwähnt), sondern vielmehr in Bezug auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU und mit den anderen in B.25 erwähnten Kontrollnormen, insbesondere der Dienstleistungsfreiheit. Diese Beurteilung erfolgt nachstehend im Rahmen der Prüfung der anderen Klagegründe und Teile von Klagegründen.

B.31.1. Die klagende Partei und die intervenierende Partei bitten den Gerichtshof, dem Gerichtshof der Europäischen Union zwei Vorabentscheidungsfragen bezüglich der Auslegung von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EU und Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU zu stellen.

B.31.2. Wenn eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses

Gericht nach Artikel 267 Absatz 3 des AEUV verpflichtet, bezüglich dieser Frage den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

Diese Verweisung ist gleichwohl nicht erforderlich, wenn dieses Gericht festgestellt hat, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende unionsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, ECLI:EU:C:1982:335, Randnr. 21; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, *Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA*, ECLI:EU:C:2021:799, Randnr. 33). Diese Gründe müssen im Lichte von Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta) die Begründung der Entscheidung ausreichend erkennen lassen, in der das Gericht es ablehnt, die Vorabentscheidungsfrage zu stellen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 51).

Die Ausnahme der fehlenden Entscheidungserheblichkeit beinhaltet, dass das nationale Gericht von der Vorlagepflicht befreit ist, wenn « die Frage nicht entscheidungserheblich ist, d.h., wenn die Antwort auf diese Frage, wie auch immer sie ausfällt, keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Rechtsstreits haben kann » (EuGH, 15. März 2017, C-3/16, *Aquino*, ECLI:EU:C:2017:209, Randnr. 43; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 34).

Die Ausnahme, dass die richtige Auslegung des Unionsrechts offenkundig ist, beinhaltet, dass das einzelstaatliche Gericht davon überzeugt ist, dass auch für die in letzter Instanz entscheidenden Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof der Europäischen Union die gleiche Gewissheit bestünde. Es muss in diesem Zusammenhang die Eigenheiten des Unionsrechts, die besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und die Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union berücksichtigen. Ebenso muss es die Unterschiede zwischen den ihm bekannten Sprachfassungen der betreffenden Vorschrift berücksichtigen, insbesondere wenn diese Abweichungen von den Parteien vorgetragen werden und erwiesen sind. Schließlich muss es die eigene Terminologie und die autonomen Begriffe berücksichtigen, die das Unionsrecht verwendet, sowie den Zusammenhang der anzuwendenden Vorschrift im Lichte des gesamten Unionsrechts, seiner Ziele und seines

Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnrn. 40 bis 46).

Darüber hinaus kann ein in letzter Instanz entscheidendes Gericht « aus Unzulässigkeitsgründen, die dem Verfahren vor diesem Gericht eigen sind » davon absehen, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, « sofern die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität gewahrt bleiben » (EuGH, 14. Dezember 1995, C-430/93 und C-431/93, *van Schijndel und van Veen*, ECLI:EU:C:1995:441, Randnr. 17; 15. März 2017, C-3/16, vorerwähnt, Randnr. 56; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 61).

B.31.3. Angesichts des in B.28.1 bis B.30.2 Erwähnten, insbesondere des erwähnten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union C-366/24 vom 18. Dezember 2025, können über die Auslegung der Bestimmungen des Unionsrechts keine vernünftigen Zweifel bestehen, sodass es in Rahmen des ersten Klagegrunds keinen Grund gibt, dem Antrag zu entsprechen, dem Gerichtshof der Europäischen Union Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

B.32. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.33. Die klagende Partei leitet einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Artikel 1 Nrn. 3, 5 und 10, 60 und 87 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, mit den Artikeln II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches, mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (nachstehend : EUV), mit den Artikeln 56 und 216 Absatz 2 des AEUV, mit den Artikeln 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 und 13 Absatz 2 der Richtlinie 2000/31/EG und mit den « Grundsätzen der ordnungsgemäßen Gesetzgebung ».

Nach Ansicht der klagenden Partei erfüllt die Verpflichtung, einen Beitrag zur audiovisuellen Produktion zu leisten, insoweit sie auch Anbietern von Mediendiensten, die im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union niedergelassen sind, die aber auf Zuschauer im Gebiet der Französischen Gemeinschaft abzielen, auferlegt wird, nicht die in

Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU erwähnten Anforderungen, nach denen eine solche Verpflichtung auf die « Produktion europäischer Werke » abzielen und « verhältnismäßig » und « diskriminierungsfrei » sein muss.

In Bezug auf die Prüfungsnormen

B.34.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.34.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird ebenfalls durch die Artikel 20 und 21 der Charta garantiert.

B.35.1. Das Gesetz vom 28. Februar 2013, das Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches eingeführt hat, hat das so genannte d'Allarde-Dekret vom 2.-17. März 1791 aufgehoben. Dieses Dekret, das die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistete, hat der Gerichtshof mehrmals in seine Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung einbezogen.

B.35.2. Die Unternehmensfreiheit im Sinne von Artikel III.3 des Wirtschaftsgesetzbuches ist « unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist » (Artikel II.4 desselben Gesetzbuches) auszuüben.

Die Unternehmensfreiheit ist also in Verbindung mit den anwendbaren Bestimmungen des Unionsrechts zu betrachten, sowie mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, anhand dessen der Gerichtshof - als Regel der Zuständigkeitsverteilung - eine direkte Prüfung vornehmen darf.

Schließlich wird die Unternehmensfreiheit ebenfalls durch Artikel 16 der Charta gewährleistet.

B.35.3. Die Unternehmensfreiheit umfasst unter anderem die Freiheit, eine Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit auszuüben, die Vertragsfreiheit, was unter anderem die freie Wahl des Geschäftspartners einschließt, oder das Recht eines Unternehmens, in den Grenzen seiner Verantwortlichkeit für seine eigenen Handlungen frei über seine wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügen zu können (EuGH, Große Kammer, 21. Dezember 2021, C-124/20, *Bank Melli Iran*, ECLI:EU:C:2021:1035, Randnrn. 78 und 79; Große Kammer, 10. Juli 2025, C-254/23, *INTERZERO Trajnostne rešitve za svet brez odpadkov d.o.o. u.a.*, ECLI:EU:C:2025:569, Randnr. 140).

Eine Vorschrift, die ein Unternehmen dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die für dieses Unternehmen mit Kosten verbunden sind und sich auf die Organisation seiner Tätigkeiten auswirken können, stellt eine Beschränkung der freien Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen dar (EuGH, 30. Juni 2016, C-134/15, *Lidl GmbH & Co. KG*, ECLI:EU:C:2016:498, Randnr. 29).

Die in Rede stehende Freiheit kann einer Vielzahl von Eingriffen der öffentlichen Gewalt unterworfen werden, die im allgemeinen Interesse die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit beschränken können (EuGH, Große Kammer, 21. Dezember 2021, C-124/20, vorerwähnt, Randnr. 81; Große Kammer, 10. Juli 2025, C-254/23, vorerwähnt, Randnr. 141).

B.35.4. Die Unternehmensfreiheit kann daher nicht als absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt.

Nationale Maßnahmen, die geeignet sind, die Ausübung der durch die Charta garantierten Grundfreiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, können dennoch zulässig sein,

wenn sie durch das Gesetz eingeführt werden und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten beachten, wenn sie zwingenden Gründen des Allgemeininteresses oder Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer entsprechen, wenn sie geeignet sind, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und wenn sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (EuGH, Große Kammer, 13. November 2018, C-33/17, *Čepelnik d.o.o.*, ECLI:EU:C:2018:896, Randnr. 42; Große Kammer, 22. Januar 2013, C-283/11, *Sky Österreich GmbH*, ECLI:EU:C:2013:28, Randnrn. 45 bis 50; 4. Mai 2016, C-477/14, *Pillbox 38 (UK) Ltd*, ECLI:EU:C:2016:324, Randnrn. 157 bis 160). Folglich würde der zuständige Gesetzgeber nur unvernünftig auftreten, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

B.36. Artikel 56 des AEUV bestimmt:

«Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.

Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließen, dass dieses Kapitel auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung findet, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Union ansässig sind ».

B.37. Nationale Maßnahmen, die geeignet sind, die Ausübung der durch den AEUV garantierten Grundfreiheiten zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sind dennoch zulässig, wenn sie zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entsprechen, wenn sie geeignet sind, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und wenn sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (EuGH, Große Kammer, 13. November 2018, C-33/17, *Čepelnik d.o.o.*, vorerwähnt, Randnr. 42; Große Kammer, 18. Juni 2019, C-591/17, *Österreich gegen Deutschland*, ECLI:EU:C:2019:504, Randnr. 139; 27. Oktober 2022, C-411/21, *Instituto do Cinema e do Audiovisual IP*, ECLI:EU:C:2022:836, Randnr. 24).

B.38. Artikel 4 Absatz 3 des EUV bestimmt:

« Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden ».

B.39.1. Wie in B.30.1 erwähnt, ermöglicht es Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, auch Anbietern von auf sein Gebiet abzielenden Mediendiensten, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, die Verpflichtung aufzuerlegen, zur Produktion europäischer Werke beizutragen, wobei diese Verpflichtung sowohl in Direktinvestitionen in solche Werke als auch in Zahlungen zugunsten eines bestimmten Fonds bestehen kann. Wie aus dem in B.29.2 wiedergegebenen Text dieser Bestimmung der Richtlinie hervorgeht, müssen diese Investitionen und Zahlungen nicht nur für die « Produktion europäischer Werke » bestimmt sein, sondern sie müssen auch « verhältnismäßig » und « diskriminierungsfrei » sein.

B.39.2. Der Erwägungsgrund 37 der Richtlinie (EU) 2018/1808 enthält eine Präzisierung in Bezug auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

« Fernsehveranstalter investieren momentan stärker in europäische audiovisuelle Werke als Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Falls ein Zielmitgliedstaat sich entscheidet, einem der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats unterworfenen Fernsehveranstalter eine finanzielle Verpflichtung aufzuerlegen, sollte er daher unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die direkten Beiträge dieses Fernsehveranstalters zur Produktion europäischer Werke und zum Erwerb von Rechten an europäischen Werken - insbesondere Koproduktionen - berücksichtigen. Dies gilt unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die Höhe der finanziellen Beiträge, die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbieter entrichten müssen, im Einklang mit ihrer Kulturpolitik und vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit Vorschriften über staatliche Beihilfen festzulegen ».

Wie in B.29.2 erwähnt, wird im Erwägungsgrund 36 der Richtlinie (EU) 2018/1808 in Bezug auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung der Umstand erwähnt, dass « Mediendienstanbieter, die verpflichtet werden, in einem Zielmitgliedstaat zu Filmförderprogrammen beizutragen, [...] von den Beihilfen, die im Rahmen der betreffenden Filmförderprogramme für Mediendienstanbieter bereitgestellt werden, in

diskriminierungsfreier Weise profitieren können [sollten], auch wenn sie keine Niederlassung in diesem Mitgliedstaat unterhalten ».

B.39.3. Außerdem hat die Europäischen Kommission in ihren « Leitlinien gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste für die Berechnung des Anteils europäischer Werke an Abrufkatalogen und für die Definition einer geringer Zuschauerzahl und eines geringen Umsatzes » (2020/C 223/03) mehrere Elemente angegeben, mit denen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Diskriminierungsfreiheit umgesetzt werden kann. Eine dieser Leitlinien gibt an:

« Hier ist anzumerken, dass Mitgliedstaaten, die die Verpflichtungen zur Leistung eines finanziellen Beitrags auf in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter anwenden, den Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit einhalten müssen. Wenn dort Ausnahmen auf nationaler Ebene gelten oder eingeführt werden, die auf in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Anbieter anwendbar sind, müssen diese Ausnahmen daher auf diskriminierungsfreie Weise auch für grenzüberschreitend tätige Anbieter gelten, selbst wenn die Schwellenwerte höher sind als gemäß diesem Leitfaden ».

Sodann heißt es in diesen Leitlinien der Europäischen Kommission:

« Die Kommission ist der Auffassung, dass bei der Festlegung angemessener Schwellenwerte die unterschiedlichen Auswirkungen dieser Arten von Verpflichtungen auf grenzüberschreitend tätige Anbieter berücksichtigt werden sollten. Bei Direktinvestitionen (z. B. Produktion, Koproduktion, Erwerb von Rechten an Werken) ist üblicherweise ein höherer unternehmerischer Aufwand erforderlich als bei der Zahlung einer Abgabe, da sich der Umfang der finanziellen Beteiligung und die damit verbundenen Risiken unterscheiden. Die Erfüllung der Verpflichtung zur Investition hängt auch von der Verfügbarkeit europäischer Werke ab, einschließlich von Produktionsprojekten, in die ein Anbieter die verfügbaren Mittel investieren kann ».

In diesen Leitlinien heißt es weiter:

« Bei der Festsetzung von Schwellenwerten und finanziellen Beiträgen sollten die finanziellen Möglichkeiten des Dienstes und die Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit und der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt, die Marktentwicklung nicht untergraben und der Markteintritt neuer Teilnehmer ermöglicht werden ».

B.39.4. Artikel 13 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie 2010/13/EU bestimmt außerdem, dass jeder im Kontext von Artikel 13 Absatz 2 dieser Richtlinie erhobene finanzielle Beitrag « mit dem Unionsrecht [...] vereinbar sein [muss] ». Bei diesem Beitrag müssen jedoch die

allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, darunter der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (EuGH, Große Kammer, 25. Februar 2025, C-146/23 und C-374/23, *XL u.a.*, ECLI:EU:C:2025:109, Randnr. 72; 1. August 2025, C-602/24, *W. sp. z.o.o.*, ECLI:EU:C:2025:627, Randnr. 37) und das Diskriminierungsverbot (EuGH, Große Kammer, 26. Januar 2021, C-16/19, *VL*, ECLI:EU:C:2021:64, Randnr. 33; 18. April 2024, C-567/22 P bis C-570/22 P, *Vasile Dumitrescu u.a.*, ECLI:EU:C:2024:336, Randnr. 66; 4. September 2025, C-543/23, *AR*, ECLI:EU:C:2025:653, Randnr. 33) beachtet werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch, wenn - wie in B.35.4 und B.37 erwähnt - die angefochtene Maßnahme die in Artikel 16 der Charta garantierte Unternehmensfreiheit und die in Artikel 56 des AEUV garantierte Dienstleistungsfreiheit einschränkt.

B.39.5. Schließlich ist im Erwägungsgrund 43 der Richtlinie 2010/13/EU präzisiert, dass diese Richtlinie unbeschadet des Herkunftslandprinzips den Mitgliedstaaten die Ergreifung von Maßnahmen gestattet, die eine Einschränkung der freien Erbringung von Fernsehdiensten bedeuten, allerdings « nur nach den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen und Verfahren ». Nach demselben Erwägungsgrund betont « der Gerichtshof [...] jedoch in seiner ständigen Rechtsprechung, dass Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit, ebenso wie alle Ausnahmen von einem Grundsatz des Vertrags restriktiv auszulegen sind ». Wie in B.30.2 erwähnt, hindert das Vorstehende die Mitgliedstaaten nicht daran, die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Anbieter von Mediendiensten strengeren oder ausführlicheren Bestimmungen zu unterwerfen, vorausgesetzt diese Bestimmungen sind mit dem Unionsrecht vereinbar.

In Bezug auf die Verpflichtung, europäische Werke zu produzieren (erster Teil)

B.40. Die klagende Partei macht geltend, dass die beanstandete Investitions- und Finanzierungsverpflichtung auf die Förderung von Werken der Französischen Gemeinschaft und nicht auf die Förderung von europäischen Werken im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ausgerichtet sei.

B.41. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe n dieser Richtlinie definiert die « europäischen Werke » als:

« i) Werke aus den Mitgliedstaaten,

ii) Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sofern diese Werke die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen,

iii) Werke, die im Rahmen der zwischen der Union und Drittländern im audiovisuellen Bereich geschlossenen Abkommen in Koproduktion hergestellt werden und die den in den einzelnen Abkommen jeweils festgelegten Voraussetzungen entsprechen ».

Die folgenden Absätze von Artikel 1 fügen hinzu:

« (2) Die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe n Ziffern ii und iii setzt voraus, dass in dem betreffenden Drittland keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Werke aus den Mitgliedstaaten bestehen.

(3) Werke im Sinne von Absatz 1 Buchstabe n Ziffern i und ii sind Werke, die im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem oder mehreren der in den genannten Bestimmungen genannten Staaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:

i) sie sind von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) geschaffen worden;

ii) ihre Herstellung wird von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) überwacht und tatsächlich kontrolliert;

iii) der Beitrag von Koproduzenten aus diesen Staaten zu den Gesamtproduktionskosten beträgt mehr als die Hälfte, und die Koproduktion wird nicht von einem bzw. mehreren außerhalb dieser Staaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert.

(4) Werke, die keine europäischen Werke im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe n sind, jedoch im Rahmen von bilateralen Koproduktionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern hergestellt werden, werden als europäische Werke betrachtet, sofern die Koproduzenten aus der Union einen mehrheitlichen Anteil der Gesamtproduktionskosten tragen und die Herstellung nicht von einem oder mehreren außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert wird ».

B.42.1. Artikel 6.1.1-1 § 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 erlässt eine Verpflichtung zum « Beitrag » zur « audiovisuellen Produktion ».

Dieser « Beitrag » kann zwei Formen annehmen: eine « Investition » oder die « Zahlung » eines Geldbetrags an das « Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel » (nachstehend: CCA).

B.42.2. Die « Investition » kann erfolgen in die « Koproduktion », den « Vorabkauf audiovisueller Werke » oder in den « Programmauftrag ».

Wie in B.4.3 erwähnt, ist die « Koproduktion » eines audiovisuellen Werks die Produktion eines audiovisuellen Werks durch einen Veranstalter oder einen Vertreiber von Diensten « und mindestens einen unabhängigen Produzenten, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist und die delegierte Produktion übernimmt ».

Wie in B.4.4 erwähnt, ist der « Vorabkauf » eines audiovisuellen Werks der Erwerb eines Ausstrahlungsrechts für ein zu realisierendes audiovisuelles Werk durch einen Veranstalter oder einen Vertreiber von Diensten, das von « mindestens einen unabhängigen Produzenten, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist und die delegierte Produktion übernimmt » koproduziert wird.

Wie in B.4.2 erwähnt, ist ein « Programmauftrag » eine « Beauftragung eines Programms, Werbesendungen ausgenommen, durch einen Veranstalter von Diensten, das von mindestens einem unabhängigen Produzenten, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist, produziert oder koproduziert wird und der die delegierte Produktion übernimmt ».

B.42.3. Das CCA ist ein Verwaltungsdienst, der den Auftrag hat, « die Schaffung, Verbreitung und Förderung audiovisueller Werke in der Französischen Gemeinschaft zu fördern und zu unterstützen » (Artikel 1 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 29. März 2012 « zur Schaffung des Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel » (nachstehend: königlicher Erlass vom 29. März 2012)).

B.43. Einige Aspekte der Regelung des Beitrags zur audiovisuellen Produktion, die in Artikel 6.1.1-1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 beschrieben ist, legen einen Bezug zwischen diesem Beitrag und der Französischen Gemeinschaft fest.

Wenn der Beitrag die Form einer Investition hat, müssen mindestens 35 % von deren Betrag in die Koproduktion oder den Vorabkauf von « audiovisuellen Werken aus dem französischsprachigen Teil Belgiens » investiert werden (Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021). Die getätigten Investitionen müssen auch grundsätzlich « in gleicher Höhe » « wirtschaftliche Auswirkungen » im französischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt haben (Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 2 Nr. 1 desselben

Dekrets). Die Investition in « Programmaufträge » darf sich nur auf Programme beziehen, deren « Hauptziel darin besteht, entweder Künstler, deren Wohnsitz, Betriebssitz oder Gesellschaftssitz sich im französischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt befindet, oder das kulturelle Erbe dieser Gebiete herauszustellen » (Artikel 1.3-1 Absatz 1 Nr. 6 desselben Dekrets). Schließlich bestimmt Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 4. Februar 2021, dass ein Veranstalter von Fernsehdiensten, der sich entscheidet zur audiovisuellen Produktion in Form von Investitionen beizutragen, « in das Schreiben von Drehbüchern und die Entwicklung audiovisueller Werke, deren Drehbuchautor nach belgischem Recht unter Vertrag steht » investieren « kann ».

Die wichtigste Aufgabe des CCA besteht darin, die Schaffung, Förderung und Verbreitung von « audiovisuellen Werken der Französischen Gemeinschaft » zu unterstützen (Artikel 2 Nr. 1 des Erlasses der Regierung vom 29. März 2012).

B.44. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Regierung ist der Begriff « europäische Werke » im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe n und Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU dahin auszulegen, dass es ausreicht, dass das « audiovisuelle Werk » einen engen Bezug zu einem einzigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder zu einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats hat. Der Begriff « europäische Werke » bedeutet darum, dass er Werke ausschließt, die nicht aus der Europäischen Union stammen. In Anwendung der Herkunftskriterien, die in Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2010/13/EU aufgeführt sind, ist ein Werk der Französischen Gemeinschaft daher ein Werk, das im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren der in dieser Gemeinschaft ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurde und dessen Herstellung ausschließlich auf einen oder mehrere in der Französischen Gemeinschaft niedergelassene Hersteller zurückzuführen ist oder von einem oder mehreren Hersteller(n) dieser Art überwacht und tatsächlich kontrolliert wird oder das zu mehr als der Hälfte von Koproduzenten finanziert wird, die in der Französischen Gemeinschaft ansässig sind, ohne von einem bzw. mehreren außerhalb dieser Gemeinschaft niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert zu werden.

In dieser Auslegung ist ein Werk, das einen engen Bezug zur Französischen Gemeinschaft hat, nach den in B.43 erwähnten Elementen ein « europäisches Werk » im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe n und Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2010/13/EU.

B.45.1. Der Begriff « europäische Werke » kann auch dahin ausgelegt werden, dass die investierten oder gezahlten Beträge für die Produktion europäischer audiovisueller Werke, die aus irgendeinem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammen, verwendet werden können müssen. In dieser Auslegung ist eine Beitragsregelung wie die angefochtene Regelung keine Regelung, die ausschließlich für die Produktion « europäischer Werke » im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe n und Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU bestimmt ist, da nur ein Teil dieser investierten oder gezahlten Beträge für die Produktion audiovisueller Werke verwendet wird, die einen Bezug zu einem Mitgliedstaat haben.

Dies ist die von der Europäischen Kommission, der Gesetzgebungsabteilung des Staates und implizit dem Gerichtshof der Europäischen Union vertretene Auslegung.

B.45.2. So hat die Europäische Kommission in ihren Bemerkungen im Rahmen der Notifizierung des Vorentwurfs des Dekrets vom 7. Dezember 2023 in Anwendung von Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 « über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft » Folgendes bezüglich der vorgeschlagenen Abänderung der Beitragsregelung angemerkt:

« Il convient de relever d'emblée que l'article 13, paragraphe 2, de la directive SMA fait référence au soutien financier à la production d'œuvres européennes et ne comporte aucune disposition similaire concernant les obligations financières pour la production de films cinématographiques et d'activités audiovisuelles nationales. De même, la directive ne prévoit aucune disposition concernant l'affectation d'une partie ou de la totalité des recettes pertinentes aux œuvres dans la langue officielle d'un État membre » (Entscheidung vom 27. Juni 2023 zur Notifizierung 2023/146/B, S. 3).

Die Europäische Kommission hat dieselbe Auslegung in ihren Bemerkungen zu den vergleichbaren Beitragsregelungen der Flämischen Gemeinschaft (Entscheidung vom 27. März 2023 zur Notifizierung 2023/136-137/B), der Niederlande (Notifizierung 2022/548/NL) und von Dänemark (Notifizierung 2024/54/DK) vertreten.

B.45.3. In ihrem Gutachten zum Entwurf der vorerwähnten Beitragsregelung der Flämischen Gemeinschaft, wie sie aktuell in den Artikeln 188/1 bis 188/8 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 2009 « über Rundfunk und Fernsehen », eingefügt

durch Artikel 8 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. März 2024 « zur Abänderung des Dekrets vom 27. März 2009 über Rundfunk und Fernsehen, was die Förderung des audiovisuellen Sektors durch Finanzbeiträge zur Produktion audiovisueller Werke betrifft » und durch Artikel 5 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 26. April 2024 « über die Förderung des audiovisuellen Sektors durch finanzielle Beiträge zur Produktion audiovisueller Werke », geregelt ist, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates ebenfalls angemerkt, dass das Ziel der Verfasser der Regelung darin besteht, « durch den verpflichtenden finanziellen Beitrag Investitionen eher in ‘ flämische ’ audiovisuelle Produktionen als in ‘ europäische ’ audiovisuelle Produktionen, wie in Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie über audiovisuelle Medien vorgesehen, zu fördern » (StR, Gutachten Nr. 74.162/3 vom 27. Oktober 2023, S. 15). Drei Klagen wurden beim Gerichtshof insbesondere gegen Artikel 8 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. März 2024 erhoben. Diese Klagen wurden verbunden und unter der Nummer 8331 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragen. Außerdem geht die Französische Gemeinschaft davon aus, dass « europäische Werke » und « Werke aus der Französischen Gemeinschaft » zwei verschiedene Begriffe sind. So hat das Dekret vom 7. Dezember 2023 laut der Begründung das Ziel, « zwei wesentliche Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen: die unternehmerische Freiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung einerseits und das Ziel der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt andererseits », « insbesondere die Förderung europäischer Werke und von Werken aus dem französischsprachigen Teil Belgiens » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2023-2024, Nr. 611/1, S. 24).

B.45.4. Schließlich hat der Gerichtshof der Europäischen Union im vorerwähnten Urteil *Uteca* eine ähnliche spanische Beitragsregelung geprüft, aufgrund deren die Fernsehveranstalter verpflichtet sind, 60 % des Anteils ihrer Einnahmen (5 %), die sie zur Finanzierung der Produktion von Spiel-, Kurz- oder Fernsehfilmen verwenden müssen, auf Werke zu verwenden, deren Originalsprache eine der Amtssprachen des Königreichs Spanien ist, und zwar im Lichte der durch das Unionsrecht verbürgten Grundfreiheiten und nicht im Lichte der Richtlinie 89/552/EWG:

« 17. Zunächst ist festzustellen, dass die Richtlinie nicht die Frage regelt, inwieweit ein Mitgliedstaat den Fernsehveranstaltern vorschreiben kann, einen Teil ihrer Betriebseinnahmen auf die Vorfinanzierung von europäischen Spiel- und Fernsehfilmen oder von Filmen, deren Originalsprache eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats ist, zu verwenden. Insbesondere betreffen die Art. 4 und 5 der Richtlinie nicht diesen Fall.

18. Sodann können die Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, verpflichten, strengeren oder ausführlicheren Bestimmungen in den von der Richtlinie erfassten Bereichen nachzukommen. Bei der Ausübung dieser Befugnis sind jedoch die durch den Vertrag garantierten Grundfreiheiten zu beachten (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 28. Oktober 1999, *ARD*, C-6/98, *Slg.* 1999, I-7599, Randnr. 49, und vom 17. Juli 2008, *Corporación Dermoestética*, C-500/06, *Slg.* 2008, I-0000, Randnr. 31).

19. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie keine vollständige Harmonisierung der Bestimmungen in den von ihr erfassten Bereichen vornimmt, sondern Mindestnormen vorsieht, denen Fernsehsendungen, die ihren Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft haben und für den Empfang dort bestimmt sind, entsprechen müssen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 9. Februar 1995, *Leclerc-Siplec*, C-412/93, *Slg.* 1995, I-179, Randnrn. 29 und 44, und vom 9. Juli 1997, *De Agostini und TV-Shop*, C-34/95 bis C-36/95, *Slg.* 1997, I-3843, Randnr. 3).

20. Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob eine Maßnahme eines Mitgliedstaats wie die im Ausgangsverfahren fragliche unter die von der Richtlinie erfassten Bereiche fällt, grundsätzlich zum Erlass einer solchen Maßnahme befugt bleiben, sofern sie die durch den EG-Vertrag verbürgten Grundfreiheiten beachten » (C-222/07, *Uteca*, vorerwähnt).

Der Gerichtshof der Europäischen Union geht somit zumindest implizit davon aus, dass Werke, die nur zu einem einzigen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Bezug haben, keine europäischen Werke im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU sind.

B.46. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass sich die angefochtene Investitions- und Finanzierungsverpflichtung nicht ausschließlich auf die Produktion « europäischer Werke » im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU bezieht. Wie ebenfalls aus dem in B.45.4 erwähnten Urteil *Uteca* hervorgeht, bedeutet diese Feststellung jedoch nicht, dass die Französische Gemeinschaft nicht das Recht hätte, (einen Teil der) die investierten oder gezahlten Beträge der Produktion europäischer Werke, die einen Bezug zur Französischen Gemeinschaft haben, zuzuweisen. Da die Richtlinie 2010/13/EU keine Mindestvorschriften enthält, ist zu prüfen, ob dieser Aspekt der angefochtenen Regelung und insbesondere die in B.43 erwähnten Elemente mit den anderen in B.33 erwähnten Kontrollnormen vereinbar sind. Diese Beurteilung erfolgt nachstehend im Rahmen der Prüfung der anderen Teile des zweiten Klagegrunds und des dritten Klagegrunds.

B.47.1. Die klagende Partei bittet den Gerichtshof, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage bezüglich der Auslegung des in Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU erwähnten Begriffs « europäische Werke » zu stellen.

B.47.2. In Anbetracht des in B.45 und B.46 Erwähnten lässt die Auslegung des Begriffs « europäische Werke » in Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum und ist es außerdem auch nicht sachdienlich, eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, sodass der Bitte, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, nicht nachzukommen ist.

B.48. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

Was den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung betrifft (zweiter, dritter und vierter Teil)

B.49. Nach Auffassung der klagenden Partei erfüllen mehrere Aspekte der angefochtenen Beitragsregelung, insoweit sie auf Anbieter von Mediendiensten, die im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union niedergelassen sind, die aber auf Zuschauer im Gebiet der Französischen Gemeinschaft abzielen, anwendbar ist, nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit, die in Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU und in den anderen in B.33 erwähnten Kontrollnormen garantiert sind.

Das System der progressiven Sätze entsprechend dem Umsatz des Veranstalters und der Höchstsatz von 9,5 % (Artikel 6.1.1-1 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 und Artikel 87 des Dekrets vom 7. Dezember 2023)

B.50. Die klagende Partei macht in erster Linie geltend, dass die progressiven Sätze für den Beitrag zur audiovisuellen Produktion, die in Artikel 6.1.1-1 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 und in Artikel 87 Absatz 2 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 festgelegt sind, zu Behandlungsunterschieden zwischen den ausländischen Veranstaltern von nichtlinearen Fernsehdiensten je nach Höhe ihres Umsatzes führen. Sie bemängelt zudem speziell den höchsten Tarif von 9,5 %, wenn der Umsatz des Veranstalters mindestens 150 Millionen Euro beträgt. Sie kritisiert sowohl die Höhe dieses Satzes als auch den Umstand, dass dieser Satz nicht auf der Grundlage einer Folgenabschätzung festgelegt wurde, die die Notwendigkeit

dieses Prozentsatzes im Lichte des von der Französischen Gemeinschaft verfolgten Ziels nachweist, das darin besteht, die lokale Kultur zu fördern. Nach Ansicht der klagenden Partei könnte sie dem höchsten Prozentsatz unterworfen werden.

B.51.1. Artikel 6.1.1-1 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021, ersetzt durch Artikel 60 des Dekrets vom 7. Dezember 2023, enthält eine progressive Regelung des Satzes für den Beitrag zur audiovisuellen Produktion entsprechend dem Umsatz des betroffenen Veranstalters. Wie aus B.3.1 hervorgeht, variieren die Prozentsätze zwischen 0 % (wenn der Umsatz weniger als 700.000 Euro beträgt), 2 % (wenn der Umsatz mindestens 700.000 Euro und weniger als 10 Millionen Euro beträgt), 5 % (wenn der Umsatz mindestens 60 Millionen Euro und weniger als 75 Millionen Euro beträgt) und 9,50 % (wenn der Umsatz mindestens 150 Millionen Euro beträgt).

Durch das Dekret vom 7. Dezember 2023 wurde auch die Berechnung des Umsatzes abgeändert. Von nun an werden die Nettoeinnahmen und nicht mehr die Bruttoeinnahmen der Anbieter audiovisueller Dienste berücksichtigt. Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2010/13/EU werden bei dem Umsatz der ausländischen Veranstalter von Fernsehdiensten nur die aus dem Markt der Französischen Gemeinschaft erzielten Einnahmen berücksichtigt.

B.51.2. Vor seiner Ersetzung durch Artikel 60 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 sah Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 ein progressives System mit niedrigeren Sätzen vor. Der Höchstsatz belief sich auf 2 % des Umsatzes, wenn dieser 20 Millionen Euro überstieg.

B.52. Artikel 87 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 enthält eine Übergangsregelung. Wie in B.3.2 erwähnt, sieht er eine schrittweise Erhöhung der bestehenden Prozentsätze bis zum Inkrafttreten der neuen Prozentsätze vor. Wie in B.6.2 erwähnt, zielt diese Bestimmung darauf ab, « einen Mechanismus zur schrittweisen Anpassung der Sätze für den Beitrag zur audiovisuellen Produktion einzuführen, damit der Markt die neuen Investitionen absorbieren kann ».

B.53. Wie der Dekretgeber in den in B.6.1 erwähnten Vorarbeiten zum Dekret vom 7. Dezember 2023 eingeräumt hat, handelt es sich um eine « erhebliche Erhöhung » des Satzes

für die Veranstalter audiovisueller Dienste, deren Umsatz am höchsten ist. Für Veranstalter, die einen Umsatz zwischen 60 Millionen Euro und 150 Millionen Euro erzielen, wird der Satz verdoppelt, verdreifacht oder sogar vervierfacht.

Laut dem Dekretgeber hat diese Erhöhung der höchsten Sätze insbesondere « zum Ziel, die französischsprachige belgische Produktion über größere Investitionen auszubauen und zu diversifizieren » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2023-2024, Nr. 611/1, S. 5). Seiner Ansicht nach « ist es wichtig, zwei wesentliche Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen: die unternehmerische Freiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung einerseits und das Ziel der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt andererseits, insbesondere die Förderung europäischer Werke und von Werken aus dem französischsprachigen Teil Belgiens » (ebenda, S. 24).

In den Vorarbeiten ist in Bezug auf die Höhe des Satzes präzisiert:

« Les différentes réglementations européennes adoptées ou en cours d'adoption ont été analysées en profondeur. Il en ressort que certains États membres adoptent des taux plus élevés, et d'autres, des taux plus faibles. Les taux proposés dans cet article se fondent eux sur la situation particulière des éditeurs de services télévisuels présents sur le marché belge francophone et sur les besoins et caractéristiques du marché belge francophone et de la production audiovisuelle francophone » (ebenda, SS. 24 und 25).

In seiner Stellungnahme Nr. 2/2022 vom 8. Juli 2022 zum Vorentwurf des Dekrets hat der Hohe Medienrat in Bezug auf die Besonderheiten des Marktes präzisiert, dass « das französischsprachige Belgien ein kleiner Markt ist, der sich an einen großen Markt mit derselben Sprache anlehnt. Diese Situation macht das vom europäischen Recht verfolgte Ziel der Vielfalt noch bedeutender » (S. 14) und er hat speziell angegeben, dass « die Lage unseres Marktes ihn sehr von Frankreich abhängig macht. Einerseits profitieren wir von zahlreichen Gelegenheiten für Koproduktionen. Andererseits erfordert das auf dem französischen Markt vorgesehene, kürzlich überarbeitete System des Beitrags zur Produktion eine ehrgeizige Anpassung des Systems im französischsprachigen Belgien, da sonst die Gefahr einer Abwanderung lokaler Kreativer besteht » (ebenda).

B.54. Wie aus dem in B.52 erwähnten Erwägungsgrund 37 der Richtlinie (EU) 2018/1808 hervorgeht, sind die Mitgliedstaaten dafür zuständig, die Höhe der finanziellen Beiträge, die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter entrichten müssen, im Einklang mit

ihrer Kulturpolitik festzulegen. Sie verfügen dafür über ein weites Ermessen (EuGH, 13. Dezember 2007, C-250/06, *United Pan-Europe Communications Belgium SA u.a.*, ECLI:EU:C:2007:783, Randnr. 44).

B.55.1. Indem er progressive Prozentsätze entsprechend dem Umsatz der Veranstalter von Fernsehdiensten vorgesehen hat, hat der Dekretgeber die Beitragsfähigkeit der einzelnen Veranstalter berücksichtigt. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 7. Dezember 2023 geht hervor, dass die Entscheidung des Dekretgebers für ein progressives System außerdem vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geleitet ist (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2023-2024, Nr. 611/1, SS. 5 und 6). In ihren « Leitlinien gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste für die Berechnung des Anteils europäischer Werke an Abrufkatalogen und für die Definition einer geringen Zuschauerzahl und eines geringen Umsatzes » (2020/C 223/03) erkennt die Europäische Kommission ausdrücklich « die Freiheit der Zielmitgliedstaaten, unterschiedliche Schwellenwerte auf nationaler Ebene festzulegen, die für ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter gelten » an.

Wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Flämische Regierung in ihren Schriftsätzen angeben, kann der Dekretgeber davon ausgehen, dass die Höhe der festen Kosten eines Veranstalters nichtlinearer Fernsehdienste nicht mit der Anzahl der Abonnenten zusammenhängt, sodass die Erhöhung dieser Anzahl nicht zu einer entsprechenden Steigerung der festen Kosten führt und folglich die Gewinnspanne des Veranstalters und die Höhe der für Investitionen verfügbaren finanziellen Beträge steigert. Außerdem berücksichtigt die Richtlinie 2010/13/EU selbst auch den Umsatz, da Artikel 13 Absatz 6 dieser Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Befreiung für Anbieter mit geringen Umsätzen vorzusehen. Diese Verpflichtung wurde in Artikel 6.1.1-1 § 1 Nr. 4 und § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 umgesetzt, der Veranstalter, deren Umsatz weniger als 700 000 Euro beträgt, von dem Beitrag befreit.

Schließlich gelten die in Artikel 6.1.1-1 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 und in Artikel 87 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 aufgeführten Sätze sowohl für der Rechtshoheit der Französischen Gemeinschaft unterworfenen Veranstalter als auch für ausländische Veranstalter.

B.55.2. Die Entscheidung des Dekretgebers für ein progressives System des Satzes für den Beitrag zum audiovisuellen Sektor und für die Kopplung dieser Sätze an den Umsatz der Veranstalter ist daher vernünftig gerechtfertigt. Insoweit er sich auf die in B.50 erwähnten Behandlungsunterschiede bezieht, ist der zweite Klagegrund unbegründet.

B.56. Gleichwohl hat der Dekretgeber, obwohl er also die in anderen Mitgliedstaaten geltenden Sätze berücksichtigt hat, wie er selbst eingeräumt hat (siehe B.6.3), in dieser Weise mittels der Sätze für die Veranstalter mit dem höchsten Umsatz beschlossen, « die Föderation Wallonie-Brüssel [...] in die Spitzengruppe der europäischen Länder zu bringen, in denen der Beitrag zur audiovisuellen Produktion am höchsten ist » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2023-2024, Nr. 611/3, S. 5).

Die Europäische Kommission hat dies ebenfalls in ihren Bemerkungen im Rahmen der Notifizierung des Vorentwurfs des Dekrets vom 7. Dezember 2023 gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 festgestellt. Nach Auffassung der Kommission ist « ein Betrag von 9,5 % erheblich höher als in den meisten (Gebieten der) Mitgliedstaaten, insbesondere in den (Gebieten der) Mitgliedstaaten, die eine vergleichbare Bevölkerung haben » (Entscheidung vom 27. Juni 2023 zur Notifizierung 2023/146/B, S. 4). Aus einem Bericht der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle von 2022, auf den die Europäische Kommission in ihren Bemerkungen Bezug nimmt, geht hervor, dass die (höchsten) Sätze in den anderen Mitgliedstaaten zwischen 0,5 % (Tschechien), 1,5 % (Griechenland und Polen), 2 % (Kroatien), 2,5 % (Deutschland), 4 % (Schweiz und Portugal), 4,5 % (Niederlande), 5 % (Spanien), 6 % (Dänemark), 20 % (Frankreich und Italien) et 25 % (Frankreich) liegen. Die Europäische Kommission hat jedoch wegen der progressiven Beschaffenheit der angefochtenen Satzregelung keinen Einwand bezüglich des Prozentsatzes von 9,5 % geäußert.

In dem vorerwähnten Urteil *Uteca* über eine ähnliche spanische Beitragsregelung hat der Gerichtshof der Europäischen Union einen Satz von 5 % der Einnahmen für Fernsehveranstalter, den sie zur Finanzierung der Produktion von europäischen Spiel-, Kurz- oder Fernsehfilmen verwenden müssen, als verhältnismäßig angesehen.

B.57. Es kann nicht angenommen werden, dass ein Prozentsatz von 9,5 %, auch wenn er über den Prozentsätzen der meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und über dem Prozentsatz liegt, den der Gerichtshof der Europäischen Union im vorerwähnten Urteil

Uteca als verhältnismäßig angesehen hat, unverhältnismäßig hoch ist, wenn man den Umsatz betrachtet, den die Veranstalter erzielen müssen, damit ihnen dieser Prozentsatz auferlegt wird (Umsatz von mindestens 150 Millionen Euro). Wie erwähnt, gilt dieser Prozentsatz nämlich nur für die Veranstalter, die den höchsten Umsatz erzielen.

Weil die Veranstalter von nichtlinearen Mediendiensten verpflichtet sind, wenn sie ihren Beitrag in Form von Investitionen leisten, mindestens 35 % in die Koproduktion oder den Vorabkauf von belgischen audiovisuellen Produktionen französischer Sprache zu investieren, beläuft sich der Prozentsatz für eine solche Investition außerdem letztlich auf 3,3 %. Ein solcher Prozentsatz kann nicht als unverhältnismäßig im Hinblick auf das Ziel des Dekretgebers angesehen werden, die kulturelle und sprachliche Vielfalt und insbesondere Produktionen aus der Französischen Gemeinschaft zu fördern (vgl. Urteil *Uteca*, vorerwähnt, Randnr. 31). Der Prozentsatz für Investitionen in europäische Werke im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU beläuft sich somit auf 6,2 %, was ebenfalls nicht als unverhältnismäßig angesehen werden kann.

Darüber hinaus kann ein Veranstalter, der sich dafür entscheidet, der Beitragsverpflichtung nachzukommen, indem er in eine Koproduktion oder einen Vorabkauf audiovisueller Werke investiert oder indem er Programme in Auftrag gibt, seine Investition durch die Verwertung der damit verbundenen wirtschaftlichen Rechte wieder zurückbekommen.

Schließlich sieht Artikel 87 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 einen schrittweisen Übergang zu den neuen Prozentsätzen vor, darunter also auch der Prozentsatz von 9,5 %. Der neue Satz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Für Veranstalter, die einen Umsatz von mindestens 150 Millionen Euro erzielen, beträgt der Beitragssatz 2024 3,66 %, 2025 5,61 % und 2026 7,55 %.

B.58. Folglich lässt die Verhältnismäßigkeit des Prozentsatzes von 9,5 % in Artikel 6.1.1-1 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum, sodass die von der klagenden Partei vorgeschlagenen Vorabentscheidungsfragen dem Gerichtshof der Europäischen Union nicht zu stellen sind.

B.59. Schließlich bemängelt die klagende Partei, dass der Prozentsatz von 9,5 % für die Veranstalter mit dem höchsten Umsatz nicht auf der Grundlage einer Folgenabschätzung

festgelegt wurde, in der die Notwendigkeit dieses Prozentsatzes im Lichte des von der Französischen Gemeinschaft verfolgten Ziels der Förderung der lokalen Kultur nachgewiesen wurde.

B.60. Unabhängig davon, dass der Verfassungsgerichtshof, wie er in seinen Entscheiden Nrn. 144/2012 (ECLI:BE:GHCC:2012:ARR.144), 29/2014 (ECLI:BE:GHCC:2014:ARR.029) und 26/2023 (ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.026) in Erinnerung gerufen hat, grundsätzlich nicht befugt ist, eine erschöpfende materielle und formelle Prüfung hinsichtlich der Handlungen durchzuführen, die vor der Annahme eines Gesetzes liegen, selbst nicht hinsichtlich der Regeln des internationalen Rechts und des Unionsrechts, und davon dass Artikel 13 der Richtlinie 2010/13/EU die Mitgliedstaaten jedenfalls nicht verpflichtet, vor oder nach der Einführung der Beitragsregelung eine Folgenabschätzung zur Simulation europäischer Werke durchzuführen, ist es so, dass der Hohe Medienrat im Rahmen der Annahme des Dekrets vom 7. Dezember 2023 zwei Stellungnahmen zu den Auswirkungen einer Erhöhung der Beiträge zur audiovisuellen Produktion für die Veranstalter von Fernsehdiensten auf den Markt und den Sektor der audiovisuellen Werke in der Französischen Gemeinschaft und auf die Fähigkeit des lokalen Marktes, diese Investitionen zu absorbieren, abgegeben hat (Stellungnahme Nr. 2/2022 vom 8. Juli 2022 und Stellungnahme Nr. 1/2023 vom 16. Juni 2023). Sowohl in Bezug auf den Vorschlag des progressiven Satzes mit einem Prozentsatz von 9,5 % für die höchste Stufe als auch in Bezug auf die Fähigkeit des Marktes der Französischen Gemeinschaft, diese Investitionen zu absorbieren, hat der Hohe Medienrat eine positive Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen seiner Tätigkeiten hat der Hohe Medienrat mehrere Experten und Akteure des Marktes befragt, darunter die klagende Partei und die intervenierende Partei (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft,, 2023-2024, Nr. 611/3, S. 8; Stellungnahme Nr. 2/2022, S. 2; Stellungnahme Nr. 1/2023, S. 1).

Außerdem schreibt Artikel 87 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 die Durchführung einer Folgenabschätzung in Bezug auf die Anwendung der Beitragssätze und die Fähigkeit des lokalen Marktes, diese Investitionen zu absorbieren, unter der Aufsicht des Hohen Medienrates am Ende des zweiten Jahres und am Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets vor.

B.61. Insoweit er sich auf die in B.50 erwähnte Kritik bezieht, die sich gegen das Fehlen einer Folgenabschätzung richtet, ist der zweite Klagegrund in dem Maße, in dem er zulässig ist, unbegründet.

Die Beschränkung des Beitrags auf Investitionen in die Koproduktion oder den Vorabkauf von audiovisuellen Werken oder in die Beauftragung von Programmen (Artikel 6.1.1.-1 § 1 Absatz 1 erster Satz des Dekrets vom 4. Februar 2021)

B.62. Die klagende Partei bemängelt, dass der finanzielle Beitrag, insoweit er in Form von Investitionen geleistet wird, auf Investitionen in die Koproduktion oder den Vorabkauf von audiovisuellen Werken oder in die Beauftragung von Programmen beschränkt ist, ohne dass anderen Formen der Investition berücksichtigt werden können.

B.63. Ein Veranstalter von Fernsehdiensten, der den Beitrag zur audiovisuellen Produktion schuldet, kann seiner Verpflichtung nachkommen, indem er entweder bestimmte Arten von Investitionen tätigt oder indem er den Betrag seines Beitrags an das CCA zahlt (Artikel 6.1.1-1 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021).

Diese Investitionen sind in drei Kategorien aufgeteilt: die « Koproduktion » eines audiovisuellen Werks, den « Vorabkauf » eines solchen Werks oder die « Beauftragung » eines « Programms » (Artikel 6.1.1-1 § 1 Absatz 1 desselben Dekrets).

B.64. Die klagende Partei sieht sich in erster Linie dadurch geschädigt, dass die Veranstalter als Investition nicht den Erwerb von Ausstrahlungsrechten eines bereits produzierten audiovisuellen Werks in Form einer Lizenz geltend machen können.

B.65. Die Investitionen in ein audiovisuelles Werk, die ein Veranstalter tätigen kann, um seiner Beitragsverpflichtung nachzukommen, müssen sich auf die « Koproduktion » oder den « Vorabkauf » solcher Werke beziehen.

Der Vorabkauf ist der « Erwerb [...] eines Ausstrahlungsrechts für ein zu realisierendes audiovisuelles Werk » (Artikel 1.3-1 Absatz 1 Nr. 34 des Dekrets vom 4. Februar 2021). Die « Koproduktion » eines audiovisuellen Werks bezieht sich im Wesentlichen auch auf ein noch

nicht produziertes Werk. Diese zwei Arten von Investitionen werden also vor der Schaffung des Werks, auf das sie sich beziehen, getätigt.

Ein Veranstalter kann folglich nicht den Erwerb eines Ausstrahlungsrechts für ein bereits produziertes Werk geltend machen, um seiner Beitragsverpflichtung nachzukommen.

B.66. Laut der Regierung der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Regierung ist dieser Ausschluss dadurch gerechtfertigt, dass der Erwerb von Ausstrahlungsrechten für bereits produzierte audiovisuelle Werke dem Ziel der angefochtenen Regelung widersprechen würde, die Schaffung neuer kultureller Werke in der Französischen Gemeinschaft zu fördern.

B.67. Die in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2010/13/EU enthaltene Verpflichtung bezieht sich ausdrücklich auf die Ausstrahlung europäischer audiovisueller Werke. Der zweite Absatz desselben Artikels bezieht sich explizit auf die « Produktion » von Werken dieser Art.

Daraus könnte geschlossen werden, dass Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU nicht auf die Ausstrahlung europäischer audiovisueller Werke und folglich auch nicht auf den Erwerb von Ausstrahlungsrechten für solche Werke anwendbar wäre.

B.68. Mehrere Erwägungsgründe der Richtlinie (EU) 2018/1808 lassen jedoch eine andere Auslegung zu.

So betrifft nach dem Erwägungsgrund 35 Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2010/13/EU sowohl die Förderung der « Produktion » europäischer Werke als auch die Förderung der « Verbreitung » dieser Werke. Nach den Erwägungsgründen 36 und 37 können die finanziellen Beiträge, die in Artikel 13 Absatz 2 derselben Richtlinie vorgesehen sind, in Form direkter Beiträge zur Produktion europäischer Werke, aber auch zum Erwerb von Rechten an europäischen Werken auferlegt werden. Nach den Erwägungsgründen 39 und 40 zielen die nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie zulässigen finanziellen Beiträge auf die « Förderung » europäischer Werke ab.

B.69. Da Zweifel in Bezug auf die Frage bestehen, ob sich die in Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU erwähnten finanziellen Beiträge auch auf den Erwerb von Ausstrahlungsrechten für bereits realisierte europäische Werke beziehen können, ist vor der

Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die erste im Tenor wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Falls aus der Antwort auf die vorerwähnte Frage hervorgeht, dass sich die in Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU erwähnten Beiträge auf den Erwerb von Ausstrahlungsrechten für bereits realisierte europäische Werke beziehen können, stellt sich die Frage, ob das in dieser Bestimmung enthaltene Erfordernis der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen ist, dass es einer Bestimmung eines Mitgliedstaats wie Artikel 6.1.1-1 § 1 Absatz 1 erster Satz des Dekrets vom 4. Februar 2021 entgegensteht, die verhindert, dass die Veranstalter audiovisueller Dienste den Erwerb von Ausstrahlungsrechten für ein bereits produziertes audiovisuelles Werk in Form einer Lizenz als Investition geltend machen können, um ihrer Beitragsverpflichtung nachzukommen. Folglich ist dem Gerichtshof der Europäischen Union vor der Urteilsfällung zur Sache die zweite im Tenor wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.70. Zweitens kritisiert die klagende Partei, dass der Veranstalter audiovisueller Dienste seine Beitragsverpflichtung in Form einer Investition durch die « Beauftragung » eines « Programms », aber nicht durch die Beauftragung eines « audiovisuellen Werks » einhalten kann.

B.71. Wie aus B.4.2 hervorgeht, schließt Artikel 1.3-1 Absatz 1 Nr. 6 des Dekrets vom 4. Februar 2021 « audiovisuelle Werke » ausdrücklich aus der Begriffsbestimmung des « Programmauftrags » aus.

Ein « audiovisuelles Werk » ist ein Programm, das als « Spiel- oder Fernsehfilm » oder « Dokumentarfilm » bezeichnet werden kann und das kein « Fernsehstudio-Programm », keine « Unterhaltungssendung », kein « Fernsehprogramm zur fiktiven Wiedergabe von Studiosendungen », keine « Nachrichtenreportage », kein « Nachrichtenmagazin » und keine « einfache Aufzeichnung einer Live-Veranstaltung ohne Änderung der Szenografie oder des Schnitts, sofern diese Veranstaltung unabhängig von der Fernsehsendung existiert » ist (Artikel 1.3-1 Absatz 1 Nr. 22 desselben Dekrets).

B.72. In der Begründung zu dem Dekretsentwurf, der zum Dekret vom 7. Dezember 2023 geführt hat, wird dieser Ausschluss wie folgt kommentiert:

« Concernant l'article 1.3-1, 6°, alinéa 2, les œuvres audiovisuelles sont évidemment exclues dès lors qu'il s'agit justement de distinguer les programmes de flux des œuvres de stock » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2023-2024, Nr. 611/1, S. 11).

In derselben Begründung ist sodann präzisiert:

« La notion de ' commande de programme ' est propre et distincte de la notion de celle de ' programme '. Elle correspond à la notion de ' programme de flux ', utilisée dans le langage courant audiovisuel. Les programmes de flux sont destinés à être diffusés une seule fois et, après cela, ils perdent leur valeur première. Les œuvres de stock présentent la caractéristique de conserver leur valeur première après leur diffusion » (ebenda).

B.73. Wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft in ihren Schriftsätzen anmerkt, ist der Ausschluss der « audiovisuellen Werke » aus der Begriffsbestimmung des « Programmauftrags » folglich nur dadurch zu erklären, dass diese Werke in den zwei anderen Arten von Investitionen, die in Artikel 6.1.1-1 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 erwähnt sind, nämlich die « Koproduktion » und der « Vorabkauf » eines audiovisuellen Werks, enthalten sind. Folglich kann ein Veranstalter audiovisueller Dienste seiner Beitragsverpflichtung nachkommen, indem er ein audiovisuelles Werk beauftragt.

B.74. In Bezug auf die in B.70 erwähnte Kritik ist der zweite Klagegrund unbegründet.

Der Bezug zwischen der angefochtenen Beitragsregelung und der Französischen Gemeinschaft (Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 6 und Absatz 2 Nr. 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021)

B.75. Die klagende Partei bemängelt mehrere in Artikel 6.1.1-1 des Dekrets vom 4. Februar 2021, eingefügt durch Artikel 60 des Dekrets vom 7. Dezember 2023, enthaltene Vorschriften, die einen Bezug zwischen der Verpflichtung, einen Beitrag zur audiovisuellen Produktion zu leisten, und der Französischen Gemeinschaft festlegen.

B.76. Wenn der Beitrag die Form einer Investition hat, müssen mindestens 35 % von deren Betrag in die Koproduktion oder den Vorabkauf von « audiovisuellen Werken aus dem französischsprachigen Teil Belgiens » investiert werden (Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 1 Nr. 1 des

Dekrets vom 4. Februar 2021). Die getätigten Investitionen müssen auch grundsätzlich « in gleicher Höhe » « wirtschaftliche Auswirkungen » im französischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt haben (Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 2 Nr. 1 desselben Dekrets). Die Investition in « Programmaufträge » darf sich nur auf Programme beziehen, deren « Hauptziel darin besteht, entweder Künstler, deren Wohnsitz, Betriebssitz oder Gesellschaftssitz sich im französischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt befindet, oder das kulturelle Erbe dieser Gebiete herauszustellen » (Artikel 1.3-1 Absatz 1 Nr. 6 desselben Dekrets). Schließlich bestimmt Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 4. Februar 2021, dass ein Veranstalter von Fernsehdiensten, der sich entscheidet, einen Beitrag zur audiovisuellen Produktion in Form von Investitionen zu leisten, « in das Schreiben von Drehbüchern und die Entwicklung audiovisueller Werke, deren Drehbuchautor nach belgischem Recht unter Vertrag steht » investieren « kann ». Diese Investitionen « werden mit dem doppelten Betrag berücksichtigt ».

B.77. Ein « belgisches audiovisuelles Werk französischer Sprache » ist ein « audiovisuelles Werk, das den kulturellen, künstlerischen und technischen Kriterien entspricht, die von der Regierung in Anwendung des Dekrets vom 10. November 2011 über die Unterstützung des Kinos und des audiovisuellen Schaffens bestimmt wurden » (nachstehend: Dekret vom 10. November 2011) (Artikel 1.3-1 Absatz 1 Nr. 23 des Dekrets vom 4. Februar 2021, ersetzt durch Artikel 1 Nr. 8 des Dekrets vom 7. Dezember 2023).

Artikel 1 Nr. 13/1 des Dekrets vom 10. November 2011, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 des Dekrets vom 18. April 2024 « zur Abänderung des Dekrets vom 10. November 2011 über die Unterstützung des Kinos und des audiovisuellen Schaffens », definiert das « audiovisuelle Werk aus dem französischsprachigen Teil Belgiens » als « audiovisuelles Werk, das der von der Regierung je nach Art des audiovisuellen Werks bestimmten Tabelle kultureller, künstlerischer und technischer Kriterien entspricht ».

Die Anlagen 2, 3, 4, 4/1, 4/2 und 4/3 zum Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 29. März 2012 « über Hilfen für das kreative Schaffen » enthalten jeweils eine Tabelle « kultureller, künstlerischer und technischer Kriterien ». Jede dieser Tabellen enthält Kriterien, die an eine spezifische Art von audiovisuellem Werk angepasst wurden. In all diesen Tabellen wird das Kriterium genannt, dass das betreffende audiovisuelle Werk immer vollständig oder überwiegend in französischer Sprache realisiert werden muss. Der zuständige

Minister kann jedoch eine Abweichung gewähren, wenn das betreffende Werk von besonderer kultureller Bedeutung für die Französische Gemeinschaft ist oder in Anbetracht der Besonderheiten des Drehbuchs. Aus diesen Tabellen geht auch hervor, dass eine Mehrheit der Regisseure und Schauspieler die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union haben muss und über einen Vertrag nach belgischem Recht an die Produktion des Werkes gebunden sein muss.

Die Anlagen 3 bis 5 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 17. Mai 2017 « über Hilfen zur Förderung audiovisueller Werke » und des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 9. September 2021 « über Prämien für den Erfolg audiovisueller Werke » enthalten ebenfalls jeweils eine Tabelle mit « kulturellen, künstlerischen und technischen Kriterien », zu der ähnliche Anmerkungen wie zu den vorerwähnten Tabellen zu machen sind.

B.78. Wie in B.53 erwähnt, zielt die Reform der Beitragsregelung im Allgemeinen und die Erhöhung der Sätze im Besonderen darauf ab, die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, insbesondere die Förderung belgischer, europäischer und französischsprachiger Werke, zu stärken. Laut den Vorarbeiten zum Dekret vom 7. Dezember 2023 stehen die in B.76 erwähnten Vorschriften im Einklang mit dem Vorstehenden:

« Il est important de relever que le système implique un ‘ fléchage des investissements ’, repris dans le paragraphe 3. Comme pour les taux, ces obligations de fléchage ont été déterminées en considération des caractéristiques spécifiques du marché de la Communauté française. Le taux de fléchage de 35 % dans la coproduction ou le préachat d’œuvres audiovisuelles d’initiative belge francophone visé au 1^o s’inscrit en cohérence avec l’article 4.2.2-1 du décret du 4 février 2021 » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2023-2024, Nr. 611/1, S. 26).

B.79. Wie in B.45.4 erwähnt, hat sich der Gerichtshof der Europäischen Union im vorerwähnten Urteil *Uteca* in Beantwortung einer Vorabentscheidungsfrage eines spanischen Gerichts zur Vereinbarkeit einer ähnlichen spanischen Beitragsregelung mit den durch das Unionsrecht garantierten Grundfreiheiten geäußert. Diese Regelung erlegte es den Fernsehsendern auf, 60 % des Anteils der Einnahmen, die sie zur Finanzierung der Produktion von Spiel-, Kurz- oder Fernsehfilmen verwenden müssen, auf Produktionen zu verwenden,

deren Originalsprache eine der Amtssprachen des Königreichs Spanien ist (5 %). Der Gerichtshof der Europäischen Union hat geurteilt:

« 24. Soweit es sich dagegen bei der im Ausgangsverfahren fraglichen Maßnahme um die Verpflichtung handelt, 60 % von den für die Vorfinanzierung von europäischen Spiel- und Fernsehfilmen bestimmten 5 % der Betriebseinnahmen auf Werke zu verwenden, deren Originalsprache eine der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats ist, so beschränkt eine solche Maßnahme, wie die Generalanwältin in den Nrn. 78 bis 87 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, mehrere Grundfreiheiten, nämlich den freien Dienstleistungsverkehr, die Niederlassungsfreiheit, den freien Kapitalverkehr und die Arbeitnehmerfreizügigkeit.

25. Eine solche Beschränkung von durch den EG-Vertrag verbürgten Grundfreiheiten kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn sie zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entspricht, geeignet ist, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (Urteil vom 13. Dezember 2007, *United Pan-Europe Communications Belgium u. a.*, C-250/06, *Slg.* 2007, I-11135, Randnr. 39 und die dort angeführte Rechtsprechung).

26. Die spanische Regierung macht geltend, die im Ausgangsverfahren fragliche Maßnahme sei kulturell, im Schutz der spanischen Vielsprachigkeit begründet.

27. Insoweit ist daran zu erinnern, dass der Gerichtshof das Ziel eines Mitgliedstaats, eine oder mehrere seiner Amtssprachen zu schützen und zu fördern, als einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses anerkannt hat (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 28. November 1989, *Groener*, C-379/87, *Slg.* 1989, 3967, Randnr. 19, und *United Pan-Europe Communications Belgium u. a.*, Randnr. 43).

28. Wie die Generalanwältin in Nr. 91 ihrer Schlussanträge dargelegt hat, ist ein solches Ziel ausweislich des 26. Erwägungsgrundes der Richtlinie 89/552 und des 44. Erwägungsgrundes der Richtlinie 97/36 auch vom Gemeinschaftsgesetzgeber als legitim anerkannt worden.

29. Eine Maßnahme eines Mitgliedstaats wie die im Ausgangsverfahren fragliche ist, soweit sie eine Verpflichtung aufstellt, in Spiel- und Fernsehfilme zu investieren, deren Originalsprache eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats ist, geeignet, die Erreichung eines solchen Ziels sicherzustellen.

30. Es erweist sich auch nicht, dass eine solche Maßnahme unter den Umständen des Ausgangsverfahrens über das hinausginge, was zur Erreichung des genannten Ziels erforderlich ist.

31. Wenn nämlich den Fernsehveranstaltern auferlegt wird, 60 % von den für die Vorfinanzierung von europäischen Spiel- und Fernsehfilmen bestimmten 5 % der Betriebseinnahmen auf Werke zu verwenden, deren Originalsprache eine der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats ist, betrifft eine Maßnahme eines Mitgliedstaats wie die im Ausgangsverfahren fragliche letztlich 3 % der Betriebseinnahmen der Fernsehveranstalter. Die dem Gerichtshof unterbreiteten Akten enthalten aber keinen Hinweis darauf, dass ein solcher Prozentsatz gemessen an dem Ziel, das erreicht werden soll, unverhältnismäßig wäre.

[...]

34. Eine Maßnahme eines Mitgliedstaats wie die im Ausgangsverfahren fragliche geht auch nicht allein deshalb über das hinaus, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist, weil die Empfänger der betreffenden Finanzierung überwiegend Filmproduktionsunternehmen aus diesem Mitgliedstaat sind.

35. Wie nämlich die Generalanwältin in Nr. 110 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, ist das Anknüpfungskriterium einer solchen Maßnahme ein sprachliches.

36. Dass nun ein solches Kriterium einen Vorteil für Filmproduktionsunternehmen darstellen mag, die in der Sprache arbeiten, auf die dieses Kriterium abstellt, und die deshalb in der Praxis mehrheitlich aus dem Mitgliedstaat stammen können, in dem diese Sprache eine Amtssprache ist, steht in einem inneren Zusammenhang mit dem verfolgten Ziel. Eine solche Sachlage kann für sich genommen kein Beleg dafür sein, dass die im Ausgangsverfahren fragliche Maßnahme unverhältnismäßig ist, da sonst die Anerkennung des von einem Mitgliedstaat verfolgten Ziels, eine oder mehrere seiner Amtssprachen zu schützen oder zu fördern, als zwingender Grund des Allgemeininteresses ihres Sinns entleert würde.

[...]

40. Somit ist auf die ersten beiden Fragen zu antworten, dass die Richtlinie, insbesondere ihr Art. 3, und Art. 12 EG dahin auszulegen sind, dass sie einer Maßnahme eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, mit der Fernsehveranstalter verpflichtet werden, 5 % ihrer Betriebseinnahmen auf die Vorfinanzierung europäischer Spiel- und Fernsehfilme und davon wiederum 60 % auf Werke, deren Originalsprache eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats ist, zu verwenden ».

B.80. Aus den gleichen Gründen ist festzustellen, dass die in B.76 erwähnten Vorschriften die in B.34 bis B.36 erwähnten Freiheiten der im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union niedergelassenen Anbieter von Mediendiensten, die auf Zuschauer im Gebiet der Französischen Gemeinschaft abzielen, einschränken, dass diese Einschränkungen aber ein legitimes Ziel verfolgen und angemessen sind und im Verhältnis zu diesem Ziel stehen.

B.81.1. Was den Beitrag in Form einer Investition betrifft, ist in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit anzumerken, dass von den im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union niedergelassenen Anbietern von Mediendiensten, die auf Zuschauer im Gebiet der Französischen Gemeinschaft abzielen, nicht verlangt wird, dass sie ausschließlich in belgische audiovisuelle Werke französischer Sprache investieren. Dank einer Aufteilung von 35 % französischsprachiger Werke gegenüber 65 % anderer europäischer Werke, die günstiger ist als die Aufteilung, die der Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil *Uteca* für verhältnismäßig erklärt hat, bietet ihnen Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 eine ausreichende Möglichkeit, in audiovisuelle Werke in anderen Sprachen

zu investieren. In ihren Bemerkungen zur Notifizierung des Vorentwurfs des Dekrets vom 7. Dezember 2023 gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 hat die Europäische Kommission entschieden, dass der Prozentsatz von 35 % im Einklang mit dem vorerwähnten Urteil *Uteca* steht. Außerdem steht es den betroffenen Anbietern auch in Bezug auf den Anteil von 35 %, der auf die Produktion belgischer audiovisueller Werke französischer Sprache verwendet werden muss, frei zu bestimmen, in welche Werke sie investieren. Die angefochtene Bestimmung zwingt ihnen keine Entscheidung für dieses oder jene Werk auf. Schließlich ergibt sich aus dem in B.77 Erwähnten, dass nicht alle audiovisuellen Werke vollständig oder überwiegend in französischer Sprache produziert werden müssen.

B.81.2. Es ist jedoch mit der klagenden Partei festzustellen, dass Artikel 6.1.1-1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 keine ähnliche Vorschrift für den Fall enthält, dass der Beitrag in Form einer Zahlung an das CCA geleistet wird. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass der Betrag, den der Veranstalter an das CCA leistet, gemäß den in Artikel 6.1.1-1 § 2 Absatz 1 desselben Dekrets festgelegten Grenzen vollständig auf belgische audiovisuelle Werke französischer Sprache verwendet wird. Im Gegensatz zu dem, was die flämische Regierung in ihren Schriftsätzen geltend macht, ist diese Feststellung auf die angefochtenen Bestimmungen zurückzuführen und nicht auf die Vorschriften über die Arbeitsweise und Zuständigkeiten des CCA, wie sie im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 10. November 2011 und in den Erlassen zur Ausführung dieses Dekrets festgelegt sind.

In ihrer Entscheidung zum Vorentwurf des Dekrets vom 7. Dezember 2023 gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 hat die Europäische Kommission erklärt, dass ihre positive Entscheidung bezüglich des Prozentsatzes von 35 % zum Beitrag durch Investitionen in Produktionen nicht auf die Form der Zahlung eines Betrags an das CCA übertragen werden kann:

« Toutefois, ce règlement ne s'applique qu'à l'option d'un investissement direct. Il n'apparaît pas clairement quel type d'œuvres est soutenu par le Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel à l'aide des paiements effectués par les éditeurs qui choisissent l'option d'un tel paiement, en particulier dans quelle mesure le Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel soutiendrait les 'œuvres audiovisuelles d'initiative belge francophone' » (Entscheidung vom 27. Juni 2023 zur Notifizierung 2023/146/B, S. 4).

In ihrem Gutachten zum Vorentwurf des Dekrets, das zum Dekret vom 7. Dezember 2023 geführt hat, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates den Dekretgeber der Französischen

Gemeinschaft auf diesen Vorbehalt aufmerksam gemacht (StR, Gutachten Nr. 74.387/4 vom 9. Oktober 2023, *Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2023-2024, Nr. 611/1, S. 132).

Da Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU hinsichtlich der Form der Direktinvestitionen bestimmt, dass diese, wenn sie die Form von Zahlungen an einen bestimmten Fonds betreffen, zur « Produktion europäischer Werke » bestimmt und « verhältnismäßig und diskriminierungsfrei » sein müssen, stellt sich die Frage, ob Artikel 6.1.1-1 des Dekrets vom 4. Februar 2021, ersetzt durch Artikel 60 des Dekrets vom 7. Dezember 2023, insofern er keine Vorschrift in Bezug auf die Aufteilung für den Fall enthält, dass der Beitrag in Form einer Zahlung an das CCA geleistet wird, mit dieser Bestimmung der Richtlinie ebenso wie mit den anderen in B.33 erwähnten Kontrollnormen vereinbar ist. Der Umstand, dass Artikel 6.1.1-1 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 den Veranstaltern von Fernsehdiensten die Wahl zwischen der einen oder anderen Form lässt, um ihrer Beitragsverpflichtung nachzukommen, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

Folglich ist dem Gerichtshof der Europäischen Union vor der Urteilsfällung zur Sache die dritte im Tenor wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.81.3.1. Das vorerwähnte Urteil *Uteca* kann *mutatis mutandis* auf die anderen in B.76 erwähnten Vorschriften angewandt werden. Diese Verpflichtungen können ebenfalls mit zwingenden Gründen des Allgemeininteresses bezüglich der Förderung der kulturellen Vielfalt und der nationalen Kultur und Sprachen gerechtfertigt werden. Der Umstand, dass diese Vorschriften den Veranstaltern von Fernsehdiensten zugutekommen können, die in der Französischen Gemeinschaft tätig sind, wie es der Gerichtshof der Europäischen Union im Erwägungsgrund 39 des vorerwähnten Urteils *Uteca* eingeräumt hat, ist dem von den angefochtenen Bestimmungen verfolgten Ziel inhärent.

B.81.3.2. Was die Verhältnismäßigkeit der Vorschrift betrifft, nach der ein Veranstalter von Fernsehdiensten, der sich entscheidet, einen Beitrag zur audiovisuellen Produktion in Form von Investitionen zu leisten, « in das Schreiben von Drehbüchern und die Entwicklung audiovisueller Werke, deren Drehbuchautor nach belgischem Recht unter Vertrag steht » investieren « kann », ergibt sich aus Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 4. Februar 2021, dass der Veranstalter, der sich für eine Einhaltung der Beitragsverpflichtung

in Form von Investitionen entscheidet, dazu keineswegs verpflichtet ist. Aus der angefochtenen Bestimmung geht lediglich hervor, dass die Investition in einem solchen Fall zu ihrem tatsächlichen Wert berücksichtigt wird, wenn das CCA gemäß Artikel 6.1.1-1 § 4 Absatz 4 des Dekrets vom 4. Februar 2021 die Einhaltung der Beitragsverpflichtung durch den vorerwähnten Veranstalter überprüft. Die angefochtene Bestimmung verbietet es folglich keineswegs einem Veranstalter von Fernsehdiensten, der sich entscheidet, zur audiovisuellen Produktion in Form von Investitionen beizutragen, « in das Schreiben von Drehbüchern und die Entwicklung audiovisueller Werke », deren Drehbuchautor nicht im Rahmen eines « Vertrags nach belgischem Recht » arbeitet, zu investieren.

B.81.3.3. In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Vorschrift, dass die getätigten Investitionen in gleicher Höhe wirtschaftliche Auswirkungen im französischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt haben müssen, ist anzumerken, dass Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 nicht präzisiert, welche Auswirkungen zu berücksichtigen sind, sodass dieser Begriff weit ausgelegt werden kann und nicht verhindert, dass eine Investition in ein audiovisuelles Werk, das von einem Regisseur realisiert wird, der aus einem anderen Mitgliedstaat kommt, berücksichtigt wird, wenn es beispielsweise in der Französischen Gemeinschaft gedreht wird.

In dem Maße, in dem die angefochtene Bestimmung vorschreibt, dass wirtschaftliche Auswirkungen im französischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt durch die « von jedem Veranstalter von Diensten getätigten Investitionen » erzeugt werden, und zwar « in gleicher Höhe », kann diese Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass der Veranstalter von Fernsehdiensten für den gesamten Betrag, den er gemäß den in Artikel 6.1.1-1 § 2 Absatz 1 desselben Dekrets festgelegten Grenzen zu zahlen hat, wirtschaftliche Auswirkungen im französischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt erzeugen können muss, die nicht über den Prozentsatz von 35 % hinausgehen, den er gemäß Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 1, Nr. 1 desselben Dekrets auf belgische audiovisuelle Werke französischer Sprache verwenden muss. In dieser Auslegung ist die angefochtene Bestimmung mit dem in Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU und in den anderen in B.33 erwähnten Kontrollnormen enthaltenen Erfordernis der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Folglich ist dem Gerichtshof der Europäischen Union nicht die von der klagenden Partei geforderte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.82. Abgesehen von der in B.81.2 erwähnten Vorabentscheidungsfrage ist der Bitte der klagenden Partei, dem Gerichtshof der Europäischen Union Vorabentscheidungsfragen zu stellen, nicht stattzugeben.

B.83. Insoweit er sich gegen die in Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 1 Nrn. 1 und 3 des Dekrets vom 4. Februar 2021 erwähnten Vorschriften richtet, ist der zweite Klagegrund unbegründet.

Die Unmöglichkeit, die von anderen Mitgliedstaaten auferlegten Beiträge zu verrechnen (Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 1 Nr. 7 des Dekrets vom 4. Februar 2021)

B.84. Die klagende Partei beanstandet Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 1 Nr. 7 des Dekrets vom 4. Februar 2021, da diese Bestimmung es einem Veranstalter nichtlinearer Fernsehdienste, der im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union niedergelassen ist, aber auf Zuschauer im Gebiet der Französischen Gemeinschaft abzielt, verbietet, die Beteiligung an einer Koproduktion oder einem Vorabkauf eines audiovisuellen Werks, die er zur Erfüllung einer durch einen anderen Mitgliedstaat auferlegten finanziellen Beitragsverpflichtung vorgenommen hat, als Investition zur Einhaltung der angefochtenen Beitragsverpflichtung geltend zu machen.

B.85. Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 1 Nr. 7 des Dekrets vom 4. Februar 2021 verbietet es dem Veranstalter, der den Beitrag zur audiovisuellen Produktion schuldet, seine Beteiligungen an Koproduktionen oder an Vorabkäufen von audiovisuellen Werken geltend zu machen, die er in Anwendung einer « anderen gesetzlichen Verpflichtung oder unter Inanspruchnahme eines gesetzlichen Vorteils » beschlossen hat.

B.86. In der Begründung zu dem Dekretsentwurf, der zum Dekret vom 7. Dezember 2023 geführt hat, wird diese Bestimmung wie folgt kommentiert:

« L'exception qui figure au 7° du paragraphe 3, alinéa 1, vise, en l'état du droit positif belge, à éviter notamment les interférences entre le régime du Tax Shelter qui relève de la législation fédérale et le système de contribution à la production audiovisuelle. Plus concrètement, une société (qui n'est pas un éditeur de SMA ni une société dont l'objet principal est la production audiovisuelle : condition du Tax Shelter) à qui serait confiée la charge de l'obligation (dès lors que l'éditeur dispose de la capacité de céder la charge de son obligation à un tiers) et qui investirait dans des productions en bénéficiant du Tax Shelter ne pourrait donc

pas valoriser pour le compte dudit éditeur ces investissements dans le cadre de la présente contribution. Toute réglementation similaire doit également être visée par ce 7° » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2023-2024, Nr. 611/1, S. 27).

B.87. Auch wenn aus dieser Begründung hervorgeht, dass Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 1 Nr. 7 des Dekrets vom 4. Februar 2021 im Wesentlichen vermeiden soll, dass gleichzeitig zwei oder mehrere « gesetzliche Vorteile » in Anspruch genommen werden, kann der allgemeine Begriff « andere gesetzliche Verpflichtung » dahin ausgelegt werden, dass auch die Beiträge, die zur Erfüllung von von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auferlegten finanziellen Beitragsverpflichtungen geleistet werden, verboten sind. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft räumt dies in ihren Schriftsätzen auch ein.

B.88.1. Wie in B.29.2 erwähnt, enthält Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2010/13/EU jedoch zwei Vorschriften. Erstens darf der in Artikel 13 Abs. 2 erwähnte finanzielle Beitrag nur auf den Einnahmen beruhen, die in den Mitgliedstaaten, auf die die Dienste abzielen, erzielt werden. Zweitens: Erlegt der Mitgliedstaat, in dem der Anbieter von audiovisuellen Diensten niedergelassen ist, einen solchen finanziellen Beitrag auf, muss dieser Mitgliedstaat etwaige von den Mitgliedstaaten, auf die die Dienste abzielen, auferlegte finanzielle Beiträge berücksichtigen.

Der Erwägungsgrund 39 der Richtlinie (EU) 2018/1808 erläutert bezüglich dieser zweiten Vorschrift:

« Erlegen Mitgliedstaaten den Mediendienstanbietern finanzielle Beiträge auf, sollte damit eine angemessene Förderung europäischer Werke angestrebt und gleichzeitig eine Doppelbesteuerung der Mediendienstanbieter vermieden werden. Erlegt der Mitgliedstaat, in dem der Mediendienstanbieter niedergelassen ist, einen solchen finanziellen Beitrag auf, sollte er daher etwaige von Zielmitgliedstaaten auferlegte finanzielle Verpflichtungen berücksichtigen ».

B.88.2. Insofern der Begriff « andere gesetzliche Verpflichtung » in Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 1 Nr. 7 des Dekrets vom 4. Februar 2021 zur Folge hat, dass die im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union niedergelassenen Veranstalter nichtlinearer Fernsehdienste, die aber auf Zuschauer im Gebiet der Französischen Gemeinschaft abzielen, nicht das Recht haben, zur Einhaltung der angefochtenen Beitragsverpflichtung die Beteiligung an einer Koproduktion oder einem Vorabkauf eines audiovisuellen Werks, die sie zur Erfüllung einer durch einen anderen Mitgliedstaat auferlegten finanziellen Beitragsverpflichtung

vorgenommen haben, als Investition geltend zu machen, stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung mit dem Verbot der Doppelbesteuerung in Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2010/13/EU vereinbar ist.

B.89.1. Gemäß der Begründung des Dekrets vom 7. Dezember 2023 fügt dieses Dekret in Artikel 6.1.1-1 § 2 des Dekrets vom 4. Februar 2021 mehrere Bestimmungen ein, « die eine ‘ Doppelbesteuerung ’ [...] gemäß Artikel 13 der Richtlinie aus 2010 in der durch die Richtlinie 2018/1808 abgeänderten Fassung verhindern sollen » (ebenda, S. 25). Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nur auf Absatz 4 und Absatz 5 von Paragraph 2. Nach Artikel 6.1.1-1 § 2 Absatz 4 des Dekrets vom 4. Februar 2021 wird für die Veranstalter von Fernsehdiensten, die der Rechtshoheit der Französischen Gemeinschaft unterworfen sind, der Umsatz ohne Unterscheidung nach dem Markt berücksichtigt, « gegebenenfalls abzüglich des Umsatzes aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, auf den der Veranstalter von Diensten abzielt und in dem er einer Regelung eines finanziellen Beitrags zur Produktion europäischer Werke unterliegt ». Artikel 6.1.1-1 § 2 Absatz 5 desselben Dekrets bestimmt umgekehrt, dass bei den ausländischen Veranstaltern von Fernsehdiensten beim Umsatz nur die Einnahmen aus dem Markt der Französischen Gemeinschaft berücksichtigt werden.

B.89.2. Diese Bestimmungen verhindern jedoch nicht, dass die audiovisuellen Dienste, die ein im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union niedergelassener Veranstalter nichtlinearer Fernsehdienste den Zuschauern in der Französischen Gemeinschaft bereitstellt, und dass die Einnahmen daraus sowohl unter die angefochtene Beitragsverpflichtung als auch unter die von diesem anderen Mitgliedstaat oder von mehreren Mitgliedstaaten auferlegte Beitragsverpflichtung fallen können (s. die Entscheidung der Europäischen Kommission im Rahmen der Notifizierung 2022/548/NL des niederländischen Beitragssystems gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535, S. 2). Die Absätze 4 und 5 von Artikel 6.1.1-1 § 2 des Dekrets vom 4. Februar 2021 stellen daher eher eine Umsetzung der ersten Vorschrift in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2010/13/EU als eine Umsetzung der zweiten Vorschrift dar.

B.89.3. Außerdem ist festzustellen, dass das Fehlen einer Bestimmung, die es einem im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union niedergelassenen Veranstalter nichtlinearer Fernsehdienste, der aber auf Zuschauer im Gebiet der Französischen Gemeinschaft abzielt und der sich dafür entschieden hat, den Beitrag zur audiovisuellen

Produktion in Form einer Zahlung an das CCA zu leisten, ermöglicht, dass der Beitrag, den er zur Erfüllung einer von diesem anderen Mitgliedstaat auferlegten finanziellen Beitragsverpflichtung geleistet hat, berücksichtigt wird.

B.90. Da vernünftige Zweifel in Bezug auf die Frage bestehen, ob Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2010/13/EU es einem Mitgliedstaat erlaubt, 1) eine Bestimmung wie Artikel 6.1.1-1 § 3 Absatz 1 Nr. 7 des Dekrets vom 4. Februar 2021 in der in B.88.2 und B.89.2 erwähnten Auslegung zu erlassen, und 2) diese Bestimmung der Richtlinie, wie in B.89.3 erwähnt, nicht gegenüber Veranstaltern nichtlinearer Fernsehdienste, die sich dafür entscheiden, den Beitrag zur audiovisuellen Produktion in Form eines Beitrags an einen nationalen Fonds zu leisten, umzusetzen, ist vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union die vierte im Tenor wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Der Behandlungsunterschied zwischen den Veranstaltern linearer Fernsehdienste und den Veranstaltern nichtlinearer Fernsehdienste (Artikel 1.3-1 Absatz 1 Nr. 6 des Dekrets vom 4. Februar 2021)

B.91. Die klagende Partei bemängelt den Behandlungsunterschied, den Artikel 1.3-1 Absatz 1 Nr. 6 des Dekrets vom 4. Februar 2021, ersetzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Dekrets vom 7. Dezember 2023, zwischen einerseits den Veranstaltern linearer Fernsehdienste und andererseits den Veranstaltern nichtlinearer Fernsehdienste herbeiführe, insofern nur die erste Kategorie von Veranstaltern in der Lage sei, durch Investitionen in « Programmaufträge » zur audiovisuellen Produktion beizutragen.

B.92. Artikel 6.1.1-1 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 bestimmt, dass der Beitrag zur audiovisuellen Produktion in Form von Investitionen in « Programmaufträge » geleistet werden kann. Artikel 1.3-1 Absatz 1 Nr. 6 des Dekrets vom 4. Februar 2021 zählt die Programme auf, in die der Beitragspflichtige investieren kann.

Diese Bestimmung hat jedoch weder den Zweck noch zur Folge, diese Art von Investitionen einem Veranstalter nichtlinearer Fernsehdienste zu verbieten. Die klagende Partei

weist auch nicht nach, inwieweit nur Veranstalter linearer Fernsehdienste in « Programmaufträge » investieren könnten.

B.93. Insofern der zweite Klagegrund sich auf Artikel 1.3-1 Absatz 1 Nr. 6 des Dekrets vom 4. Februar 2021 bezieht, ist er unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.94. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 6.1.1-1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 gegen die Artikel 10, 11, 16 und 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll) und mit den Artikeln 11, 13, 16, 17 Absatz 1 und 20 der Charta.

Nach Ansicht der klagenden Partei schränkt die angefochtene Bestimmung die Unternehmensfreiheit in unverhältnismäßiger Weise ein, insofern sie mehrere Verpflichtungen für die Veranstalter nichtlinearer Fernsehdienste schaffe, die nicht der Rechtshoheit der Französischen Gemeinschaft unterworfen seien, aber auf ihre Einwohner abzielten. Sodann verstößt diese Bestimmung nach Ansicht der klagenden Partei gegen das Eigentumsrecht, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Medienfreiheit und die Freiheit der Kunst, insofern die angefochtene Bestimmung diese Veranstalter zwingt, ihre Vermögen in einer bestimmten Weise zu nutzen, und insofern diese insbesondere, wenn sie den Beitrag zur audiovisuellen Produktion nicht durch eine Zahlung eines Betrags an das CCA leisteten, verpflichtet seien, in bestimmte Kategorien audiovisueller Programme zu investieren und an diesen Produktionen Künstler zu beteiligen, die in der Französischen Gemeinschaft niedergelassen oder tätig sind und die sie nicht ausgewählt hätten, wenn sie nicht in den Anwendungsbereich der Beitragsverpflichtung fallen würden.

B.95. Da aus der Klageschrift hervorgeht, dass der Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 20 der Charta aus den Behandlungsunterschieden abgeleitet ist, die in B.50 bis B.55.2 und in B.91 bis B.93 geprüft werden, kann auf diese Erwägungsgründe verwiesen werden, was diese Kritik betrifft.

B.96. Was die Darlegung zu den Garantien im Bereich der Unternehmensfreiheit anbelangt, kann auf das in B.35.1 bis B.35.4 Erwähnte verwiesen werden.

B.97.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Artikel 17 der Charta bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt ».

B.97.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und Artikel 17 der Charta eine ähnliche Tragweite haben wie Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmungen die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.97.3. Artikel 1 des vorerwähnten Protokolls bietet nicht jedoch nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern gegen jeden

Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

Jeder Eingriff in das Eigentumsgrundrecht muss einen gerechten Ausgleich zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denen des Schutzes des Rechts auf Achtung des Eigentums aufweisen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel bestehen.

B.98.1. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

B.98.2. Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung ».

B.98.3. Artikel 11 der Charta bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet ».

B.98.4. Sofern Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 11 der Charta das Recht auf freie Meinungsäußerung anerkennen, haben diese Bestimmungen eine ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung, der die Freiheit anerkennt, in jedem Bereich

seine Meinung zu äußern. Die durch diese Bestimmungen gewährleisteten Garantien bilden daher in diesem Maße eine untrennbare Einheit.

B.98.5. Artikel 13 der Charta bestimmt, dass « Kunst [...] frei [ist] ».

Weil sie zur Freiheit der Meinungsäußerung gehört, ermöglicht es die « Freiheit der Kunst » « am öffentlichen Austausch von kulturellen, politischen und sozialen Informationen und Ideen aller Art teilzuhaben » (EuGH, Große Kammer, 29. Juli 2019, C-476/17, *Pelham GmbH u.a.*, ECLI:EU:C:2019:624, Randnr. 34).

B.99. Die angefochtene Bestimmung erlegt den Veranstaltern linearer und nichtlinearer Fernsehdienste die Verpflichtung auf, einen Beitrag zur audiovisuellen Produktion entweder in Form der Investition des Betrags, der in Artikel 6.1.1-1 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 erwähnt ist, in die Koproduktion oder den Vorabkauf von audiovisuellen Werken oder in Programmaufträge oder in Form der Zahlung des vorerwähnten Betrags an das CCA zu leisten. Diese Verpflichtung gilt auch für Anbieter von Mediendiensten, die im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union niedergelassen sind, die aber auf die Zuschauer im Gebiet der Französischen Gemeinschaft abzielen.

B.100.1. Insofern die angefochtene Regelung die in B.99 erwähnten Veranstalter verpflichtet, einen bestimmten Betrag in bestimmte Produktionen zu investieren oder einen solchen Betrag zu zahlen, beeinträchtigt sie ihre Vertragsfreiheit und ihr Recht, frei über ihre wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Ressourcen zu verfügen.

Die angefochtene Bestimmung regelt deshalb die Benutzung des Eigentums im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des ersten Zusatzprotokolls und fällt daher in den Anwendungsbereich dieser Vertragsbestimmung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und mit Artikel 17 der Charta. Sie stellt auch eine Einschränkung der Unternehmensfreiheit dar.

B.100.2. Obwohl Artikel 6.1.1-1 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 dem Veranstalter folglich die Wahl zwischen der Investition oder der Zahlung an das CCA lässt, um seiner Beitragsverpflichtung nachzukommen, und obwohl es dem Veranstalter frei steht, das audiovisuelle Werk zu wählen, in dessen Koproduktion oder Vorabkauf er investieren möchte, und frei steht, welche Programme er beauftragen möchte, kann die von dieser Bestimmung

vorgesehene Investitionsvorschrift insbesondere angesichts der in Artikel 6.1.1-1 § 3 erwähnten Modalitäten zu anderen redaktionellen Entscheidungen führen als denen, die ohne eine solche Verpflichtung getroffen würden.

Unter diesen Umständen enthält Artikel 6.1.1-1 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 eine Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung, der Medienfreiheit und der Freiheit der Kunst der Veranstalter nichtlinearer Fernsehdienste, die auf Zuschauer der Französischen Gemeinschaft abzielen, aber nicht dort niedergelassen sind.

B.101.1. Wie in B.30.1 erwähnt, ergibt sich die Möglichkeit, über die ein Mitgliedstaat verfügt, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Anbietern von Mediendiensten für den Beitrag zur Produktion europäischer Werke die Wahl zwischen Direktinvestitionen in solche Produktionen und der Zahlung von Beträgen an einen bestimmten Fonds zu lassen, aus Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU.

In seinem vorerwähnten Urteil *Uteca* hat der Gerichtshof der Europäischen Union geurteilt, dass die Richtlinie 89/552/EWG und Artikel 12 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft dahin ausgelegt werden müssen, dass sie einer Maßnahme eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, aufgrund deren die Anbieter von Mediendiensten einen bestimmten Prozentsatz ihrer beruflichen Einnahmen auf die Vorfinanzierung von europäischen Spiel-, Kurz- oder Fernsehfilmen verwenden müssen, für die sie sodann einen Teil dieses Prozentsatzes auf Produktionen verwenden müssen, deren Originalsprache eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats ist. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat auch entschieden, dass eine solche Regelung ein legitimes Ziel verfolgt, angemessen ist und im Verhältnis zu diesem Ziel steht.

B.101.2. Der Umstand, dass ein Veranstalter nichtlinearer Fernsehdienste, der im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union niedergelassen ist, der aber auf Zuschauer im Gebiet der Französischen Gemeinschaft abzielt, verpflichtet ist, wenn er sich nicht für die Zahlung des in Artikel 6.1.1-1 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 erwähnten Betrags an das CCA entscheidet, diesen Betrag in audiovisuelle Werke oder Programme zu investieren, für die er sich nicht entschieden hätte, wenn er nicht der Beitragsverpflichtung unterläge, ist folglich an sich mit der Unternehmensfreiheit, mit dem

Eigentumsrecht, mit der Freiheit der Meinungsäußerung, mit der Medienfreiheit und mit der Freiheit der Kunst vereinbar.

B.101.3. Insoweit die klagende Partei damit den Grundsatz der angefochtenen Beitragsregelung selbst beanstandet, ist der dritte Klagegrund unbegründet.

B.102. Das Vorstehende bedeutet jedoch nicht, dass die spezifischen Modalitäten der angefochtenen Beitragsregelung auch mit den in B.94 erwähnten Grundrechten vereinbar wären. Zur Beantwortung dieser Frage kann auf die Antwort des Verfassungsgerichtshofes auf den zweiten Klagegrund verwiesen werden.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.103. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 1 Nrn. 3, 5 und 10, 60 und 87 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 gegen die Artikel 10, 11, 19 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 « über Dienstleistungen im Binnenmarkt » (nachstehend: Richtlinie 2006/123/EG), mit den Artikeln 45 und 63 des AEUV, mit den Artikeln 11, 15, 16 und 20 der Charta, mit der Unternehmensfreiheit, die durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 garantiert wird, und mit den Artikeln II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches.

Was die Richtlinie 2006/123/EG betrifft

B.104. Die klagende Partei führt an, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht vereinbar seien mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2006/13/EG, insofern sie die Dienstleister, die sich bei der Produktion von audiovisuellen Werken oder Programmen engagieren möchten, in die ausländische Veranstalter von Fernsehdiensten im Rahmen der Beitragsregelung investieren müssten, dazu verpflichten würden, sich im Gebiet der Französischen Gemeinschaft niederzulassen.

B.105. Aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2006/123/EG findet diese Richtlinie keine Anwendung auf « audiovisuelle Dienste, auch im Kino- und Filmbereich, ungeachtet der Art ihrer Herstellung, Verbreitung und Ausstrahlung, und Rundfunk ».

Im Erwägungsgrund 24 der vorerwähnten Richtlinie ist erläutert:

« Audiovisuelle Dienste, auch in Kinos, sollten unabhängig von der Art ihrer Ausstrahlung ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sein. Ebenso wenig sollte diese Richtlinie für Beihilfen gelten, die von den Mitgliedstaaten im audiovisuellen Sektor gewährt werden und die unter die gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften fallen ».

B.106. Daraus folgt, dass die Richtlinie 2006/123/EG nicht auf eine Regelung, wie sie durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführt wurde, anwendbar ist. Folglich ist dem Gerichtshof der Europäischen Union nicht die von der klagenden Partei vorgeschlagene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.107. Der Klagegrund ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2006/123/EG abgeleitet ist.

In Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, den freien Kapitalverkehr, die Unternehmensfreiheit, die Freiheit, Arbeit zu suchen, und den Grundsatz der Gleichheit

B.108. Die klagende Partei führt an, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht vereinbar seien mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 45 Absätze 1 und 3 Buchstabe a und mit Artikel 63 Absatz 1 des AEUV und mit den Artikeln 15 Absatz 2, 16 und 20 der Charta, insofern diese Bestimmungen den Zugang zum Markt der audiovisuellen Produkten in der Französischen Gemeinschaft für Personen behindern würden, die in Produktionen investieren wollten oder sich an Produktionen beteiligen wollten, die in den Anwendungsbereich der in Artikel 6.1.1-1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 erwähnten Regelung fielen.

B.109.1. Artikel 45 des AEUV bestimmt:

« (1) Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.

[...]

(3) Sie gibt - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - den Arbeitnehmern das Recht,

a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;

[...] ».

B.109.2. Artikel 63 des AEUV bestimmt:

« (1) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

[...] ».

B.109.3. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der freie Kapitalverkehr können unter den in B.37 erwähnten Bedingungen eingeschränkt werden.

B.110. Was die Darlegung zu den Garantien im Bereich der Unternehmensfreiheit betrifft, kann auf das in B.35.1 bis B.35.4 Erwähnte verwiesen werden.

B.111.1. Artikel 15 der Charta bestimmt:

« [...]

2. Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

[...] ».

B.111.2. Wie in B.34.2 erwähnt, gewährleisten die Artikel 20 und 21 der Charta den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.111.3. Die von der Charta garantierten Grundfreiheiten und -rechte können unter den in B.35.4 erwähnten Bedingungen eingeschränkt werden.

B.112.1. Wenn Schauspieler, Regisseure und andere Personen, die an einer Produktion eines audiovisuellen Werks beteiligt sind, im Dienstes eines Produzenten eines nichtlinearen Dienstes stehen und für diesen im Rahmen eines Unterordnungsverhältnisses und gegen Entgelt arbeiten, sind sie Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 45 des AEUV.

Die angefochtene Beitragsregelung verpflichtet die Veranstalter nichtlinearer Fernsehdienste, einen bestimmten Betrag in Produktionen zu investieren, die aus der Französischen Gemeinschaft stammen. Diese Verpflichtung hat für die in der Französischen Gemeinschaft niedergelassenen Veranstalter zur Folge, dass sie die Einstellung von ausländischen Arbeitnehmern weniger attraktiv macht, weil es durch die Arbeit mit diesen Personen schwieriger sein kann, die in B.76 erwähnten Vorschriften einzuhalten, aufgrund deren der Bezug zur Französischen Gemeinschaft nachgewiesen werden muss. Ebenso ist es für Ausländer schwieriger, sich bei in der Französischen Gemeinschaft niedergelassenen Veranstaltern zu bewerben. In dieser Weise wird die Freizügigkeit der ausländischen Arbeitnehmer behindert (vgl. Urteil *Uteca*, vorerwähnt, Randnr. 24; Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 4. September 2008 in derselben Rechtssache, ECLI:EU:C:2008:468, Randnr. 87). So wird auch die in Artikel 15 Absatz 2 der Charta gewährleistete Freiheit, Arbeit zu suchen, eingeschränkt.

B.112.2. Der freie Kapitalverkehr ist betroffen, wenn Veranstalter nichtlinearer Fernsehdienste ausländischen Gesellschaften lediglich Kapital zur Verfügung stellen – zum Beispiel im Hinblick auf eine Koproduktion – oder Anteile erwerben, ohne eine Mehrheitsbeteiligung zu erlangen (Artikel 63 Absatz 1 des AEUV).

Für Veranstalter nichtlinearer Fernsehdienste, die in der Französischen Gemeinschaft niedergelassen sind, kann die angefochtene Beitragsregelung die vorerwähnten Investitionen in ausländische Unternehmen weniger attraktiv machen. Wenn diese ausländischen Produzenten keine Werke produzieren, die den in B.76 erwähnten Vorschriften entsprechen, aufgrund deren der Bezug zur Französischen Gemeinschaft nachgewiesen werden muss, können ihre Tätigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen dieser Veranstalter nichtlinearer Fernsehdienste aufgrund der angefochtenen Beitragsregelung nicht berücksichtigt werden. Folglich wird der freie Kapitalverkehr eingeschränkt (vgl. Urteil *Uteca*, vorerwähnt, Randnr. 24; Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 4. September 2008 in derselben Rechtssache, vorerwähnt, Randnrn. 85 und 86).

B.113. Die angefochtenen Bestimmungen schränken auch die Unternehmensfreiheit von Personen ein, die nicht die Eigenschaft von Arbeitnehmern haben und die in Produktionen investieren wollen oder sich an Produktionen beteiligen wollen, die in den Anwendungsbereich der in Artikel 6.1.1-1 des Dekrets vom 4. Februar 2021 erwähnten Regelung fallen.

B.114. Wie in B.30.1 und in B.79 erwähnt, hat der Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil *Uteca* eine vergleichbare spanische Regelung für vereinbar mit der Richtlinie 89/552/EWG und mit Artikel 12 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und mit der Dienstleistungsfreiheit, der Niederlassungsfreiheit, dem freien Kapitalverkehr und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer erklärt.

Insofern die klagende Partei daher den Grundsatz der angefochtenen Beitragsregelung selbst beanstandet, ist der in B.108 erwähnte Beschwerdegrund unbegründet.

Was die Vereinbarkeit der spezifischen Modalitäten der angefochtenen Beitragsregelung mit den in B.108 erwähnten Grundrechten und -freiheiten betrifft, kann auf die Antwort des Verfassungsgerichtshofes auf den zweiten Klagegrund verwiesen werden.

B.115. Die klagende Partei bittet den Gerichtshof, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zur Auslegung von Artikel 63 Absatz 1 des AEUV zu stellen.

Unter Berücksichtigung des in B.114 Erwähnten, ist dieser Bitte nicht nachzukommen.

In Bezug auf die Informationsfreiheit

B.116. Schließlich führt die klagende Partei an, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht mit Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 der Charta vereinbar seien, insofern diese die ausländischen Veranstalter von Fernsehdiensten verpflichteten, den Anteil der in der Französischen Gemeinschaft produzierten audiovisuellen Werke, die sie ihren Kunden anbieten, zu erhöhen, sodass sie die Vielfalt des Programmangebots einschränkten und dadurch gegen die Freiheit ihrer Kunden, Informationen zu erhalten, verstießen.

B.117. Dem Veranstalter steht es frei zu entscheiden, in welche audiovisuellen Werke er im Rahmen einer Koproduktion oder eines Vorabkaufs investieren möchte und welche Programme er in Auftrag geben möchte. Die angefochtene Beitragsregelung greift nicht direkt in das Programmangebot ein (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 4. September 2008 in der Rechtssache C-222/07, vorerwähnt, Randnrn. 52 und 53)

B.118. Insofern er aus einem Verstoß gegen die in B.116 erwähnten Kontrollnormen abgeleitet ist, ist der vierte Klagegrund unbegründet.

In Bezug auf den fünften Klagegrund

B.119. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 60 und 87 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 56, 107 Absatz 1 und 108 Absatz 3 des AEUV, mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EG, mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1981 und mit den Artikeln II.3 und II.4 der Wirtschaftsgesetzbuches. Nach Ansicht der klagenden Partei stellen die zwei Formen des durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten Beitrags zur audiovisuellen Produktion Beihilfen dar, von denen die Europäische Kommission vorher hätte unterrichtet werden müssen.

B.120. Artikel 107 Absatz 1 des AEUV bestimmt:

« Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen ».

Artikel 108 Absatz 3 des AEUV bestimmt:

« Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 107 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die

beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat ».

B.121. Die vorerwähnten Artikel 107 und 108 des AEUV enthalten die Regeln, die bei der Gewährung von staatlichen Beihilfen zu beachten sind. Die Beachtung dieser Regeln gewährleistet, dass keine Maßnahme den Wettbewerb durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht. Bei seiner Prüfung auf die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hin kann der Gerichtshof folglich veranlasst werden, zu prüfen, ob diese Garantie auf diskriminierende Weise verletzt wird.

Obwohl die Frage der Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in den der Europäischen Kommission zugewiesenen Aufgabenbereich fällt, wofür das Gericht der Europäischen Union und der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig sind, sodass der Gerichtshof für eine diesbezügliche Entscheidung nicht zuständig ist, gilt dies nicht für die Frage, ob bei der angefochtenen Bestimmung davon auszugehen ist, dass sie mit Artikel 108 Absatz 3 des AEUV aus dem Grund unvereinbar ist, dass sie staatliche Beihilfemaßnahmen durchführt, die der Europäischen Kommission nicht zuvor gemeldet worden sind (siehe in diesem Zusammenhang EuGH, 18. Juli 2013, C-6/12, *P Oy*, ECLI:EU:C:2013:525, Randnr. 38).

B.122. Der Gerichtshof muss prüfen, ob der in den Artikeln 60 und 87 des Dekrets vom 7. Dezember 2023 vorgesehene finanzielle Beitrag, der entweder in Form von Investitionen in die Koproduktion oder den Vorabkauf von audiovisuellen Werken oder in Programmaufträge oder in Form einer Zahlung an das CCA erfolgen kann, als neue staatliche Beihilfe eingestuft werden muss und ob, falls dies der Fall sein sollte, diese der Kommission vor der Durchführung gemeldet werden musste. Wie aus B.29.2 hervorgeht, bestimmt Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2010/13/EU außerdem ausdrücklich, dass « jeder finanzielle Beitrag [...] mit dem Unionsrecht und insbesondere mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar sein [muss] ».

B.123.1. Artikel 107 Absatz 1 des AEUV untersagt grundsätzlich staatliche Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder

Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

B.123.2. Damit eine Maßnahme als staatliche Beihilfe eingestuft werden kann, sind vier kumulative Voraussetzungen zu erfüllen: « Erstens muss es sich um eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel handeln. Zweitens muss diese Maßnahme geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Drittens muss dem Begünstigten durch sie ein Vorteil gewährt werden. Viertens muss sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen » (EuGH, 10. Juni 2010, C-140/09, *Fallimento Traghetti del Mediterraneo SpA*, ECLI:EU:C:2010:335, Randnr. 31).

In diesem Zusammenhang ist nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union « der Begriff der Beihilfe weiter als der Begriff der Subvention, da er nicht nur positive Leistungen wie etwa die Subventionen selbst, sondern auch staatliche Maßnahmen umfasst, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen regelmäßig zu tragen hat, und die somit, obwohl sie keine Subventionen im strengen Sinne des Wortes darstellen, diesen nach Art und Wirkungen gleichstehen » (EuGH, 4. Juni 2015, C-5/14, *Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH gegen Hauptzollamt Osnabrück*, ECLI:EU:C:2015:354, Randnr. 71).

B.124. Was die erste Bedingung betrifft, bezieht sich Artikel 107 Absatz 1 des AEUV daher auf « staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art » Es handelt sich also um Maßnahmen, die einem Staat der Europäischen Union « zuzurechnen » sind, die unmittelbar oder mittelbar unter Inanspruchnahme der Mittel dieses Staates einen Vorteil verschaffen (EuGH, Große Kammer, 12. Januar 2023, C-702/20 und C-17/21, « DOBELES HES » SIA und Sabiedriskio pakalpojumu regulēšanas komisija, ECLI:EU:C:2023:1, Randnrn. 31 und 32; Große Kammer, 10. September 2024, C-465/20 P, *Europäische Kommission gegen Irland u.a.*, ECLI:EU:C:2024:724, Randnr. 314).

Das Wort « Staat » in der vorerwähnten Bestimmung schließt unter anderem föderierte Gebietskörperschaften eines Staates der Europäischen Union ein (EuGH, 14. Oktober 1987, C-248/84, *Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ECLI:EU:C:1987:437, Randnr. 17; Große Kammer, 6. September 2006, C-88/03, *Portugal*

gegen *Kommission*, ECLI:EU:C:2006:511, Randnr. 55; Gericht, 29. September 2021, T-448/18, *Ryanair DAC u.a. gegen Kommission*, ECLI:EU:T:2021/626, Randnr. 142).

Die staatlichen Mittel, von denen in Artikel 107 Absatz 1 des AEUV die Rede ist, sind alle Geldmittel, die die öffentlichen Stellen tatsächlich zur Unterstützung der Unternehmen verwenden können, auch wenn sie nicht dauerhaft zum Vermögen des Staates gehören. Es handelt sich um Mittel, die zum Vermögen des Staates gehören, aber auch um Mittel, die ständig unter mittelbarer staatlicher Kontrolle stehen, wie die Mittel öffentlicher Unternehmen, bei denen der Staat durch die Ausübung seines beherrschenden Einflusses in der Lage ist, ihre Verwendung zu steuern, um Vorteile zugunsten anderer Unternehmen zu finanzieren. Wenn nicht staatliche Organe, die gemäß den Rechtsvorschriften eines Staates Mittel verwalten und verteilen, die durch mittels dieser Rechtsvorschriften auferlegte Pflichtbeiträge gespeist werden, können diese Mittel auch als staatliche Mittel angesehen werden, wenn diese Organe vom Staat mit der Verwaltung dieser Mittel beauftragt und nicht bloß zur Abnahme unter Einsatz ihrer eigenen Mittel verpflichtet sind (EuGH, 28. März 2019, C-405/16 P, *Bundesrepublik Deutschland gegen Europäische Kommission*, ECLI:EU:C:2019:268, Randnr. 57; 21. Oktober 2020, C-556/19, *Eco TLC gegen Ministre d'État, ministre de la Transition écologique et solidaire und Ministre de l'Économie et des Finances*, ECLI:EU:C:2020:844, Randnr. 36; 27. Januar 2022, C-179/20, *Fondul Proprietatea SA gegen Guvernul României u.a.*, ECLI:EU:C:2022:58, Randnrn. 93 und 94; 7. März 2024, C-558/22, *Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA) gegen Fallimento Esperia SpA und Gestore dei Servizi Energetici SpA – GSE*, ECLI:EU:C:2024:209, Randnrn. 71 und 72).

B.125.1. Was die dritte Bedingung betrifft, geht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union ebenfalls hervor, dass « nach Art. 107 Abs. 1 AEUV [...] Beihilfen, die bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produktionszweige begünstigen, d. h. selektive Beihilfen, unzulässig » sind und dass « was die Beurteilung der Voraussetzung der Selektivität betrifft, [...] nach ständiger Rechtsprechung gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV festgestellt werden [muss], ob eine nationale Maßnahme im Rahmen einer bestimmten rechtlichen Regelung geeignet ist, bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gegenüber anderen Unternehmen oder Produktionszweigen, die sich im Hinblick auf das mit der betreffenden Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, zu begünstigen » (EuGH, 4. Juni 2015, C-5/14, *Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH gegen Hauptzollamt Osnabrück*, vorerwähnt, Randnrn. 73 und 74).

B.125.2. Dem Gerichtshof der Europäischen Union zufolge « fallen unter den Begriff der staatlichen Beihilfe nur selektive Vorteile und keine Vorteile, die sich aus einer unterschiedslos auf alle Wirtschaftsteilnehmer anwendbaren allgemeinen Maßnahme ergeben » (EuGH, Große Kammer, 15. November 2011, C-106/09 P und C-107/09 P, *Europäische Kommission gegen Gibraltar und Vereinigtes Königreich*, ECLI:EU:C:2011:732, Randnr. 79; siehe auch Große Kammer, 16. März 2021, C-596/19 P, *Europäische Kommission gegen Ungarn*, ECLI:EU:C:2021:202, Randnr. 36).

B.126. Im Urteil *Uteca* musste sich der Gerichtshof der Europäischen Union auch zu der Frage äußern, ob die ähnliche spanische Beitragsregelung eine staatliche Beihilfe zugunsten der Filmindustrie dieses Mitgliedstaats darstellt. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat geurteilt:

« 42. Nach ständiger Rechtsprechung verlangt die Qualifizierung als Beihilfe, dass alle in Art. 87 EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, d. h., erstens muss es sich um eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel handeln, zweitens muss diese Maßnahme geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, drittens muss dem Begünstigten durch sie ein Vorteil gewährt werden, und viertens muss sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen (Urteil vom 24. Juli 2003, *Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg*, C-280/00, *Slg.* 2003, I-7747, Randnrn. 74 und 75 und die dort angeführte Rechtsprechung).

43. Im Einzelnen sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs nur solche Vorteile als Beihilfen im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG anzusehen, die unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Die in dieser Bestimmung vorgenommene Unterscheidung zwischen ‘ staatlichen ’ und ‘ aus staatlichen Mitteln gewährten ’ Beihilfen bedeutet nämlich nicht, dass alle von einem Staat gewährten Vorteile unabhängig davon Beihilfen darstellen, ob sie aus staatlichen Mitteln finanziert werden oder nicht, sondern dient nur dazu, in den Beihilfebegriff die unmittelbar vom Staat gewährten Vorteile sowie diejenigen, die über eine vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtung gewährt werden, einzubeziehen (Urteil vom 13. März 2001, *PreussenElektra*, C-379/98, *Slg.* 2001, I-2099, Randnr. 58 und die dort angeführte Rechtsprechung).

44. Der Vorteil, der mit einer Maßnahme eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen der Filmindustrie dieses Mitgliedstaats gewährt wird, ist aber kein Vorteil, der unmittelbar vom Staat oder über eine von ihm benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtung gewährt wird.

45. Er resultiert nämlich aus einer allgemeinen Regelung, mit der den Fernsehveranstaltern, ob öffentlich-rechtlich oder privat, auferlegt wird, einen Teil ihrer Betriebseinnahmen auf die Vorfinanzierung von Spiel- oder Fernsehfilmen zu verwenden.

46. Soweit eine Maßnahme eines Mitgliedstaats wie die im Ausgangsverfahren fragliche für öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter gilt, ist außerdem nicht ersichtlich, dass etwa der betreffende Vorteil von der Kontrolle der öffentlichen Stellen über solche Fernsehveranstalter oder diesen von den genannten Stellen erteilten Anweisungen abhängt (vgl. entsprechend Urteil vom 2. Februar 1988, *Kwekerij van der Kooy u. a./Kommission*, 67/85, 68/85 und 70/85, *Slg.* 1988, 219, Randnr. 37).

47. Somit ist auf die dritte Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 87 EG dahin auszulegen ist, dass eine Maßnahme eines Mitgliedstaats wie die im Ausgangsverfahren fragliche, mit der Fernsehveranstalter verpflichtet werden, 5 % ihrer Betriebseinnahmen auf die Vorfinanzierung europäischer Spiel- und Fernsehfilme und davon wiederum 60 % auf Werke, deren Originalsprache eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats ist, zu verwenden, keine staatliche Beihilfe zugunsten der Filmindustrie dieses Mitgliedstaats darstellt ».

B.127.1. Aus dem vorerwähnten Urteil geht hervor, dass der angefochtene Beitrag keine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 und Artikel 108 Absatz 3 des AEUV ist.

B.127.2. Erstens schafft der angefochtene Beitrag unabhängig von seiner Form keinen selektiven wirtschaftlichen Vorteil. Genau wie der Gerichtshof in den in B.125.2 erwähnten Urteilen und in Randnr. 45 des Urteils *Uteca* entschieden hat, ergibt sich der Vorteil, den einige Produktionsfirmen nach den Aussagen der klagenden Partei daraus ziehen würden, aus einer allgemeinen Regelung, die ohne Unterscheidung auf alle der Rechtshoheit der Französischen Gemeinschaft unterworfenen Veranstalter nichtlinearer Fernsehdienste anwendbar ist, weil sie entweder in der Französischen Gemeinschaft oder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, aber auf die Zuschauer der Französischen Gemeinschaft abzielen. Die angefochtenen Bestimmungen enthalten keine Abweichung von einer allgemeineren Regelung. Nur für Veranstalter, die gemäß Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie 2010/13/EU einen geringen Umsatz erzielen oder eine geringe Zuschauerzahl haben, und für die « Belgische Rundfunk- und Fernsehanstalt der Französischen Gemeinschaft » (RTBF), ein autonomes öffentliches Unternehmen kultureller Art der Französischen Gemeinschaft, das durch Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1997 « zur Festlegung des Statuts der Belgischen Rundfunk- und Fernsehanstalt der Französischen Gemeinschaft (RTBF) » gegründet wurde, sind Ausnahmen vorgesehen. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die angefochtene Beitragsregelung zu einer Differenzierung zwischen Wirtschaftsteilnehmern führt, die sich in vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situationen befinden. Der Umstand, dass 35 % des investierten Betrags in belgische audiovisuelle Werke französischer Sprache investiert werden müssen, ändert nichts an dieser Feststellung.

Zwar bezog sich die spanische Beitragsregelung, um die es im Urteil *Uteca* ging, nur auf eine Verpflichtung zur Vorfinanzierung und somit Investition, aber die Beurteilung des Gerichtshofes der Europäischen Union kann *mutatis mutandis* auf die Zahlung an das CCA angewandt werden. Der Anwendungsbereich der angefochtenen Regelung ist nämlich bei beiden Formen gleich. Im Übrigen war die Kommission hinsichtlich eines ähnlichen dänischen Beitrags, der Anbietern von Videoabrufdiensten auferlegt wird und darin besteht, dass diese Anbieter einen festgelegten Prozentsatz ihrer Einnahmen an einen nationalen Fonds und ein nationales Institut zahlen, wobei die gezahlten Beträge insbesondere zur Förderung dänischer audiovisueller Werke verwendet werden, der Auffassung, dass die Voraussetzung der Selektivität nicht erfüllt ist und dieser Beitrag daher keine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 und Artikel 108 Absatz 3 des AEUV darstellt (Entscheidung SA.112857 vom 25. Juli 2024).

B.127.3. Zweitens geht in Bezug auf den Beitrag in Form von Investitionen in die Koproduktion oder den Vorabkauf audiovisueller Werke oder in Programmaufträge aus den in B.126 wiedergegebenen Erwägungsgründen des vorerwähnten Urteils *Uteca* hervor, dass eine solche Form eines Beitrags nicht als « staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art » angesehen werden kann.

Wie der Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil vom 13. März 2001 in der Sache *PreussenElektra AG* (C-379/98, ECLI:EU:C:2001:160, Randnrn. 59-92) entschieden hat, handelt es sich keineswegs um die Übertragung staatlicher Mittel, wenn Unternehmen, die private Unternehmen sind, nicht von dem Mitgliedstaat mit der Verwaltung von staatlichen Mitteln beauftragt wurden, sondern nur einer Abnahmepflicht unter Nutzung ihrer eigenen Finanzmittel unterworfen werden (siehe auch die Urteile vom 17. Juli 2008, C-206/06, *Essent Netwerk Noord BV u.a.*, ECLI:EU:C:2008:413, Randnr. 74; 19. Dezember 2013, C-262/12, *Association Vent De Colère! Fédération nationale u.a.*, ECLI:EU:C:2013:851, Randnr. 35; 13. September 2017, C-329/15, *ENEA SA*, ECLI:EU:C:2017:671, Randnr. 26). Diese Investitionen in die Koproduktion oder den Vorabkauf von audiovisuellen Werken und Programmaufträge werden mit den Finanzmitteln privater Unternehmen getätigt, ohne die geringste Kontrolle der Französischen Gemeinschaft.

Wie in B.127.2 erwähnt, gilt die angefochtene Beitragsverpflichtung nicht für die RTBF.

B.128. Die angefochtenen Bestimmungen sind daher keine Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 und Artikel 108 Absatz 3 des AEUV.

Die Prüfung anhand von Artikel 56 des AEUV, Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EG, Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und den Artikeln II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.129. Die klagende Partei bittet den Gerichtshof, dem Gerichtshof der Europäischen Union drei Vorabentscheidungsfragen über die Auslegung von Artikel 107 Absatz 1 des AEUV zu stellen.

In Anbetracht des in B.126 und B.127.1 bis B.127.3 Erwähnten bleibt bei der Auslegung dieser Bestimmung für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum, sodass dieser Bitte nicht nachzukommen ist.

B.130. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

Zu der Aufrechterhaltung der Folgen

B.131. Hilfsweise bittet die Regierung der Französischen Gemeinschaft den Gerichtshof, die Folgen der gegebenenfalls für nichtig zu erklärenden Bestimmungen bis zum Ende des bei der Verkündung des Entscheids laufenden Kalenderjahres aufrechtzuerhalten. Ihrer Ansicht nach wäre es nahezu unmöglich, bereits getätigte Investitionen in die Produktion audiovisueller Werke rückgängig zu machen.

B.132. Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt:

« Wenn der Verfassungsgerichtshof es für notwendig erachtet, gibt er im Wege einer allgemeinen Verfügung die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen an, die als endgültig zu betrachten sind oder für die von ihm festgelegte Frist vorläufig aufrechterhalten werden ».

B.133. Auf diesem Gebiet muss der Verfassungsgerichtshof die Beschränkungen berücksichtigen, die sich aus dem Unionsrecht in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen

von nationalen Normen, die für nichtig erklärt werden müssen, ergeben, weil sie gegen dieses Recht verstoßen (EuGH, Große Kammer, 8. September 2010, C-409/06, *Winner Wetten GmbH*, ECLI:EU:C:2010:503, Randnrn. 53 bis 69; Große Kammer, 28. Februar 2012, C-41/11, *Inter-Environnement Wallonie ASBL und Terre wallonne ASBL*, ECLI:EU:C:2012:103, Randnrn. 56 und 63).

In der Regel kann diese Aufrechterhaltung der Folgen nur unter den Bedingungen erfolgen, die der Gerichtshof der Europäischen Union in Beantwortung einer Vorabentscheidungsfrage festgelegt hat.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union ist somit die im Tenor wiedergegebene fünfte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

stellt vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen:

1. Ist Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 « zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (kodifizierte Fassung) » dahin auszulegen, dass er einen Mitgliedstaat berechtigt, Anbietern von Mediendiensten die Möglichkeit zu geben, den verpflichtenden finanziellen Beitrag zur Produktion audiovisueller Werke durch Direktinvestitionen in Inhalte nicht nur dadurch zu leisten, dass sie in noch zu realisierende neue Werke investieren, sondern auch dadurch, dass sie Ausstrahlungsrechte für bereits realisierte europäische Werke erwerben?

2. Falls die erste Vorabentscheidungsfrage bejaht wird: Ist das in Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU enthaltene Erfordernis der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass es dem entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat einem Anbieter von auf sein Gebiet abzielenden Mediendiensten, der aber in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, untersagt, den verpflichtenden finanziellen Beitrag zur Produktion audiovisueller Werke durch den Erwerb von Ausstrahlungsrechten für bereits produzierte audiovisuelle Werke zu leisten?

3. Sind die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EG, Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Artikeln 16, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Erfordernisse der Verhältnismäßigkeit und der Diskriminierungsfreiheit dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie Artikel 6.1.1-1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. Februar 2021 « über die audiovisuellen Mediendienste und die Video-Sharing-Plattform-Dienste », ersetzt durch Artikel 60 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. Dezember 2023 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. Februar 2021 über die audiovisuellen Mediendienste und die Video-Sharing-Plattform-Dienste », entgegenstehen, wonach bei der Leistung des finanziellen Beitrags zur Produktion audiovisueller Werke durch Direktinvestitionen in die Realisierung

von Produktionen eine Aufteilung zwischen Investitionen in europäische Werke (65 %) und Investitionen in belgische audiovisuelle Werke französischer Sprache (35 %) vorgenommen wird, wobei diese Aufteilung nicht gilt, wenn dieser Beitrag durch die Zahlung eines Geldbetrags an eine bestimmte öffentliche Einrichtung geleistet wird?

4. Sind Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2010/13/EG, Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Artikel 16, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass ein Mitgliedstaat bei der Einhaltung der Verpflichtung, einen finanziellen Beitrag zur Realisierung von Produktionen zu leisten, durch einen Anbieter von auf sein Staatsgebiet abzielenden Abrufmediendiensten, der aber im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union niedergelassen ist, den finanziellen Beitrag dieses Anbieters zur Erfüllung einer von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auferlegten Beitragsverpflichtung für die Produktion von Werken nicht berücksichtigt?

5. Ist das Unionsrecht dahin auszulegen, dass, falls der Verfassungsgerichtshof auf der Grundlage der Antworten auf die vorstehenden Vorabentscheidungsfragen zu dem Schluss gelangt, dass eine der angefochtenen Bestimmungen des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. Dezember 2023 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. Februar 2021 über die audiovisuellen Mediendienste und die Video-Sharing-Plattform-Dienste », die sich in den durch Artikel 13 der Richtlinie 2010/13/EU festgelegten Rahmen einfügen soll, gegen eine oder mehrere der sich aus den in diesen Fragen genannten Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen verstößt, das Unionsrecht dem entgegensteht, dass der Verfassungsgerichtshof die Folgen dieser Dekretsbestimmungen aufrechterhalten kann?

Erlassen in französischer, niederländischer, und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. März 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul